Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 162 (1994)

Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

KIRCHE

10/1994 10. März 162. Jahr

Erscheint wöchentlich, jeweils donnerstags

«Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren» Anlässlich des Antirassismus-Tages und der ihn begleitenden Aktionswoche ein Beitrag von Christian Kissling 141

Das Verhältnis der Kirche zu den Grund- und Menschenrechten Ein Handbuch wird vorgestellt und – auch im schweizerischen Kontext – diskutiert von Adrian Loretan 142

Vernichtet – erhöht – verherrlicht Fünfter Fastensonntag: Joh 12,20–33 143

Pro und Kontra Menschenrechtsinstitut Wie die Menschenrechte durch kirchliche Einrichtungen zu fördern sind, diskutieren Christian Kissling und Adrian Loretan 148

Die Familie als Hauskirche, die Bibel im Leben der Kirche Von der Pressekonferenz der Schweizer Bischöfe berichtet Rolf Weibel 150

Amtlicher Teil 151

Schweizer Kirchenschätze
Abtei St. Otmarsberg, Uznach: Kelch (Alexander Schaffner, Basel, 1988)

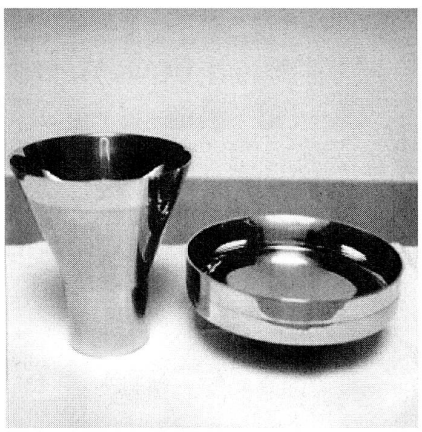

«Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren»

Mit diesem Satz beginnt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, und sie fährt weiter: «Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer und sonstiger Überzeugung, nationaler und sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen.» Diese Sätze aus den ersten beiden Artikeln der UNO-Menschenrechtserklärung bilden geradezu die Grundlage unseres heutigen Weltverständnisses und Menschenbildes. Dieses Fundament wird auch von der Theologie mit Nachdruck bestätigt: Wenn der Schöpfungsbericht erzählt, dass Gott den Menschen – jeden Menschen – als sein Abbild erschaffen hat, dann bedeutet das, dass eine «grundlegende Gleichheit aller Menschen» besteht, wie sie das Zweite Vatikanische Konzil unmissverständlich festgehalten hat: «... jede Form einer Diskriminierung in den gesellschaftlichen und kulturellen Grundrechten einer Person, sei es wegen des Geschlechts oder der Rasse, der Farbe, der gesellschaftlichen Stellung, der Sprache oder der Religion, muss überwunden und beseitigt werden, da sie dem Plan Gottes widerspricht» (Gaudium et Spes 29).

Die drei Schweizer Landeskirchen haben sich 1991 in einem gemeinsamen Memorandum für den Beitritt der Schweiz zum *Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung* der Vereinten Nationen ausgesprochen.[1] Das Eidgenössische Parlament hat im Juni 1993 mit überwältigendem Mehr der Ratifikation dieser Anti-Rassismus-Kovention zugestimmt und gleichzeitig der Einfügung eines entsprechenden Artikels in das Strafgesetzbuch zugestimmt, der rassistische Äusserungen und Tätlichkeiten unter Strafe stellt. Gegen diese neue Strafrechtsnorm ist aus kruden, an den Haaren herbeigezogenen Gründen das Referendum ergriffen worden. Die Volksabstimmung dürfte noch in diesem Jahr stattfinden.

Den Kirchen kann der Ausgang dieser Abstimmung nicht gleichgültig sein. Sie sprechen sich vielmehr ohne Wenn und Aber für die Ratifikation dieses Übereinkommens und damit für die strafrechtliche Verfolgung rassistisch motivierter Äusserungen und Handlungen aus. Mit diesem Engagement, das an einer Pressekonferenz des Komitees «Ja zum Antirassismus-Gesetz» vom Präsidenten des Vorstandes des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, Pfr. Heinrich Rusterholz, und von Weihbischof Amédée Grab für die Schweizer Bischofs-

konferenz nachhaltig bekräftigt wurde, mischen sich die Kirchen keineswegs in fremde politische Angelegenheiten ein, die sie nichts angehen. Ganz im Gegenteil: Mit dem Antirassismus-Gesetz wird ein zentraler Punkt der christlichen Ethik, des christlichen Menschenbildes und des christlichen Glaubens berührt. Um es ganz deutlich zu sagen: Jede Form von Rassismus ist eine *schwere Sünde gegen Gott und die Menschheit.*

Christinnen und Christen können nicht in guten Treuen bei der Frage der Ratifikation der Antirassismus-Konvention verschiedener Meinung sein. Wer an den Mensch gewordenen Sohn Gottes glaubt, darf nicht andere Menschen aufgrund äusserlicher Merkmale wie Hautfarbe, Herkunft oder Religionszugehörigkeit verachten, beschimpfen oder belästigen. Und weil rassistische Äusserungen und Handlungen nicht nur den einzelnen «Anderen» gefährden, sondern die Grundlage unserer gesamten Gesellschaft unterhöhlen, ist es notwendig, dass sie strafrechtlich verfolgt werden können. Es muss den drei Landeskirchen gelingen, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern das deutlich zu machen und zu zeigen, worum es in dieser Abstimmung geht: um die Achtung der Würde jedes Menschen, weil jeder das Abbild Gottes ist.

Als ein erster, unmittelbar in Pfarreien und Gemeinden und Schulen brauchbarer Beitrag haben die Menschenrechtskommission des Evangelischen Kirchenbundes, das Forum gegen Rassismus und Justitia et Pax unter dem Titel *«Fremd»* eine Comic-Ausstellung zu Fremdenangst, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus zusammengestellt. Diese Ausstellung – sie besteht aus 48 Tafeln, die auf Tische gestellt werden können – kann für zehn Tage oder länger gemietet werden und macht Betrachterinnen und Betrachter jeden Alters durch Bilder und kurze Textbeiträge auf die Problematik des alltäglichen Rassismus aufmerksam.[2]

Christian Kissling

Der im Fach Sozialethik promovierte Theologe Christian Kissling ist deutschsprachiger Sekretär der Schweizerischen Nationalkommission Justitia et Pax

[1] Auf der Seite der Bedrängten. Für eine gemeinsame Zukunft. Memorandum der drei Kirchen zur Überwindung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus (zu beziehen bei: Justitia et Pax, Postfach 6872, 3001 Bern). Zusammen mit Caritas Schweiz hat Justitia et Pax eine neue Studie zum Zusammenleben von Menschen verschiedener Herkunft in derselben Gesellschaft erarbeitet, die in diesen Tagen erscheint: Grenzen überschreiten. Internationale Migration als Herausforderung (110 Seiten, Fr. 15.–, ebenfalls zu beziehen bei obiger Adresse).

[2] Die Ausstellung kann gemietet werden bei Justitia et Pax (vgl. Adresse Anm. 1), Telefon 031-381 59 55.

Kirche und Staat

Das Verhältnis der Kirchen zu den Grund- und Menschenrechten

Die Menschenrechte haben in den Rechtsstaaten und in den Kirchen eine unterschiedliche Aufnahme und Ausgestaltung erfahren. Die Rechtsstaaten haben die menschenrechtlichen Forderungen auf weite Strecken als einklagbare Grundrechte in ihre Verfassung aufgenommen. Die Kirchen haben die Menschenrechte als Begründungselemente ihrer Sozialethik bzw. Soziallehre «ad extra» verwendet. Umstritten ist die Frage, ob und in welchem Umfang die Menschenrechte auch im innerkirchlichen Rechtsbereich «ad intra» Anerkennung und Geltung finden können. Wo Kirchen in staatliche Gemeinwesen eingebunden sind, die sich an den Grund- und Menschenrechten orientieren, hat dies Konsequenzen für das kirchliche Rechtsempfinden.

Felix Hafner liefert mit seiner Studie «Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte»[1] eine Zusammenstellung der damit verbundenen Fragenkomplexe. Diese Habilitationsschrift, die von der Juristischen Fakultät der Universität Basel angenommen wurde, gliedert sich in folgende vier Teile. Der erste Teil enthält das Verständnis der Grund- und Menschenrechte im staatlichen Bereich. Das kirchliche Menschenrechtsverständnis bildet den Gegenstand des zweiten und dritten Teils. Dabei werden sowohl die theologischen Grundlagen des Menschenrechtsverständnisses der Kirchen (2. Teil) als auch die Frage der Rezeption der Menschenrechte im kirchlichen Recht (3. Teil) erörtert. Der vierte Teil ist den Grundrechtsbindungen gewidmet, die verschiedene Rechtsbeziehungen zwischen Kirchen und den grundrechtsorientierten Staaten prägen.

1. Das Grund- und Menschenrechtsverständnis im modernen Rechtsstaat

Die Menschenrechte haben ihren «Sitz im Leben» im Bereich des Normativen, in dem sie als ethische Grundwerte oder als staatlich gewährleistete Grundrechte vorkommen. Anders als bei Verletzungen der Menschenrechte kann sich der in einem Grundrecht Verletzte bei staatlichen oder überstaatlichen Instanzen[2] zur Wehr setzen.

Die Begründung der Menschenrechte und Grundrechte ist in weitem Masse davon abhängig, welches Menschenbild und welches Gesellschaftsmodell diesen Rechten zu Grunde liegen. Hafner unterscheidet die vorstaatlich-liberalistische und die sozialistisch-kollektivistische Grund- und Menschenrechtstheorie.

– Die individualisierend-liberale Position begreift den Menschen als vorstaatliches, vorsoziales Wesen. Die Menschenrechte werden in erster Linie begriffen als gegen die Staatsgewalt gerichtete Indivi-

[1] Felix Hafner, Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte, Freiburg 1992 (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Band 36). Die im Text folgenden Zahlen in Klammern beziehen sich auf die Seiten dieses Buches.

[2] Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) von 1950 zum Beispiel erlaubt es einem Bürger, einer Bürgerin nach Durchlaufen des innerstaatlichen Rechtszuges, sich an die EMRK-Instanzen zu wenden, um sein, ihr Recht einzufordern.

Vernichtet – erhöht – verherrlicht

Fünfter Fastensonntag: Joh 12,20–33

Passionszeit – das Leiden Christi wird verkündet. Es ist relativ leicht, die Gläubigen zu erschüttern mit der Schilderung der physischen und psychischen Leiden Jesu. Die Volksandachten helfen mit: der schmerzhafte Rosenkranz, das 5-Wunden-Gebet, die Kreuzwegstationen, die Bilder des Schmerzensmannes. Biblisch sind es die Synoptiker, die einander in der Schilderung des Leidens und des schrecklichen Todes Jesu ergänzen.

Bedeutend schwieriger ist es, wenn man beim Evangelisten Johannes bleibt. Für ihn ist das Leiden, Sterben und Auferstehen ein grosses Ganzes, das er mit «Verherrlichung» bezeichnet. Der Sohn verherrlicht den Vater durch seinen Gehorsam bis in den Tod, und der Vater verherrlicht den Sohn durch die Auferstehung. Das Ganze ist ein Heimgehen zum Vater, ein hoheitsvolles, fast übermenschliches Schreiten, geradewegs auf das Ziel zu. «Die Stunde ist gekommen. Vater, verherrliche deinen Sohn, damit dein Sohn dich verherrliche.» «Ich habe dich auf Erden verherrlicht, indem ich das Werk vollbrachte, das du mir aufgetragen hast. Verherrliche mich nun bei dir» (John 17,1.4). Zu dieser Verherrlichung passte Gethsemani mit dem am Boden vernichteten und zögernden und zagenden Jesus schlecht. Darum hat Johannes das sogenannte Gethsemani-Leiden übergangen.

Wichtig ist für Johannes das Wort «Erhöhung». Damit konnte er beides zusammenbringen: die «Art, auf welche Weise er sterben würde» (33), nämlich die Kreuzigung, wo der Leib Jesu hinaufgehoben wurde, und gleichzeitig konnte er darin bereits die Erhöhung durch den Vater zeichenhaft sehen.

Der gleiche Evangelist weiss trotzdem auch um das Menschsein Jesu. Als Mensch musste er sich vor dem Schrecken des Kreuzestodes und allem Leid, das damit verbunden war, fürchten. Gethsemani war offenbar nicht das einzige Mal, da Jesus die Trauer und Angst vor dem, was auf ihn zukam, befiel. Wir erfahren in unserem Text etwas von einer zweiten Ölbergstunde. Einiges ist dabei ganz parallel zur Gethsemani-Schilderung der Synoptiker: Jesus ist erschüttert. Er schreit zum Vater: Rette mich. Eine Stimme kommt vom Himmel – war es ein Engel wie bei Lukas (22,43)? Doch Johannes bleibt auch da noch seinem Grundkonzept treu: Die «Stunde» ist gesamthaft gesehen eine Verherrlichung, ein Sieg über die gottwidrigen Mächte. «Jetzt wird der Fürst dieser Welt hinausgeworfen» (31).

Übrigens kennt auch der Hebräerbrief die Gethsemani-Seite des grossen Hohepriesters Jesus, der da in das Allerheiligste hineingeht. «Er hat in den Tagen seines Erdenlebens (also nicht erst am Ölberg) mit gewaltigem Schreien und mit Tränen Bitten und Flehrufe vor den gebracht, der ihn vom Tode erretten konnte, und er wurde erhört» (verherrlicht!) (Hebr. 5,7).

Bleibt noch die Thematik «Jesus und die Heiden», von der unsere Perikope den Ausgang nimmt. Einige Griechen – Proselyten, die nach Jerusalem gekommen waren, den einen wahren Gott Jahwe anzubeten – haben von der Bewegung um Jesus etwas mitbekommen. Sie traten an Philippus heran; der verstand wohl griechisch, trug er doch einen griechischen Namen, ebenso Andreas. Die beiden zögerten. Sie erinnerten sich wohl an das Wort Jesu: «Ich bin nur zu den verlorenen Schafen des Hausen Israel gesandt» (Mt 15,24). Aber nach einiger Überlegung bringen sie das Anliegen dieser so lebhaft an Jesus interessierten Griechen vor.

Die Antwort, die Johannes aufgeschrieben hat, ist bezeichnend für seine Theologie. Die andern Evangelisten sowie Paulus sehen klar eine zeitliche Abfolge: Den Juden wird die Botschaft zuerst gebracht. Doch diese lehnen sie in ihrer Gesamtheit ab. Darum geht dann die Botschaft zu den Heiden. Zusammengefasst etwa in Apg 13,46: «Euch (Juden) musste das Wort Gottes zuerst verkündet werden. Da ihr es aber zurückstosst, wenden wir uns jetzt an die Heiden.» Wobei dann noch die wichtige Frage zu entscheiden war: Müssen die Heiden die Beschneidung empfangen und das Gesetz halten?

Zur Zeit des Johannesevangeliums war das alles keine Frage mehr. Das Evangelium war längst zu den Heiden gegangen. Aber die Ablehnung Jesu durch die Juden konnte nicht für alle Zeiten der tragfähige Grund sein, warum auch die Heiden Christen werden konnten. Johannes gräbt tiefer. Weil Jesus für alle Menschen gestorben und auferstanden ist, darum muss und wird die Botschaft zu allen Menschen gehen. Das meint das Gleichniswort vom Weizenkorn, das in die Erde fällt und stirbt. Aus diesem Sterben kommt die Auferstehung und die reiche Frucht (24). Jesus lässt also den Heiden eigentlich sagen: Wenn ich gestorben, begraben, auferstanden bin, wenn ich das Werk vollbracht habe und darin und dadurch verherrlicht bin, dann kommt die Zeit der reichen Frucht. Dann können alle Menschen ohne Unterschied der Rasse am neuen Leben Anteil erhalten. Dann beginnt die neue Weltzeit mit einer neuen Mitte. «Dann werde ich alle an mich ziehen» (32). Das ist *die Stunde* der Weltgeschichte.

Karl Schuler

Der als Seelsorger tätige promovierte Theologe Karl Schuler, der 1968–1983 Mitredaktor der SKZ und 1972–1982 Bischofsvikar war, schreibt für uns regelmässig einen homiletischen Impuls zu den jeweils kommenden Sonntags- und Festtagsevangelien

dualrechte, die deren Herrschaft begrenzen. Dahinter steht die Vorstellung, dass die Menschen bei grösstmöglicher Handlungsfreiheit im wirtschaftlichen Bereich[3] unmerklich zum Gemeinwohl geführt werden. Hafner befürchtet, dass dieses Grundrechtsverständnis in der Tradition von Thomas Hobbes, John Locke, Adam Smith «den ideologischen Überbau für eine Laissez-faire-Gesellschaft liefert und damit letzten Endes lediglich das Recht des Stärkeren legitimiert» (25).

Einzige soziale Grösse bildet in diesem Grundrechtsverständnis der Staat, dem grundrechtsbedrohende oder -verletzende Macht zugedacht wird. Hafner weist dagegen darauf hin, dass «Personenkollektive mitunter Machtstellungen einnehmen, die derjenigen des Staates durchaus gleichkommen können» (72). Der staatliche Rechtsschutz solcher Verbände (wie z. B. der Kirchen) kann zu einer Schmälerung

[3] Eigentumsgarantie, Handels- und Gewerbefreiheit. Der freie Markt und der freie Warenaustausch garantieren von selbst die Förderung des Gemeinwohls.

oder sogar Verletzung der Individualrechte der ihr angehörenden Mitglieder führen. Kollidieren Individual- und Kollektivinteressen Dritter, so wird auf die *Rechtsfigur der Grundrechts-Drittwirkung* verwiesen, wonach bestimmte machtbegrenzende Grundrechte auch im Verhältnis der Privaten untereinander Geltung beanspruchen. Hafner schliesst aus, dass «Individuen und gesellschaftliche Verbände die Grundrechte ‹geniessen›, hingegen nicht daran ‹gebunden› sein sollten» (64). Denn die Grundrechte bilden die Voraussetzung dafür, dass die für das moderne Staatswesen charakteristischen Prinzipien der Demokratie, des Pluralismus, der Rechts- und Kulturstaatlichkeit und der öffentlichen Konsensfindung überhaupt realisiert werden können.

– Umgekehrt wird in den sozialistisch-kollektivistischen Grundrechtstheorien von der Einheit der Interessen von Individuum und Gesellschaft, von Bürger, Bürgerin und Staat ausgegangen. Damit ist die individuelle Freiheit ganz diesem gesellschaftlichen «Sozial»-Interesse untergeordnet. Die Menschenrechte werden zu «Worthülsen oder verkommen zur blossen ideologischen Etikette, wenn sie nicht als durchsetzbare subjektive Rechte gegenüber der Staatsmacht ausgestaltet sind» (26). Nach dem Scheitern in den ehemals marxistisch-leninistischen Ländern Mittel- und Osteuropas findet sich dieses Grundrechtsverständnis noch in gewissen Staaten der südlichen Erdhemisphäre und in China.

In einem demokratisch-pluralistischen Gemeinwesen weisen die Grundrechte gemäss Hafner einen mehrdimensionalen Gehalt auf, der sich zwischen diesen beiden genannten, sich widersprechenden Grundrechtsverständnissen bewegt (27–36). Eine angemessene und «menschengerechte» Verhältnisbestimmung der verschiedenen Verständnisse der Grund- und Menschenrechte erfolgt im Rahmen der «hermeneutischen Regel» von Huber/Tödt (12, 111)[4], wonach jeder Teilaspekt der Menschenrechtstrias (Freiheit, Gleichheit, Teilhabe) stets mit Blick auf die jeweils anderen beiden Sachmomente auszulegen ist. Weder darf die Freiheit einseitig zu Ungunsten der Gleichheit hervorgehoben werden, noch kann die Gleichheit die Freiheit ausser Kraft setzen. Die Menschenrechtspraxis wird dabei im spannungsgeladenen Zusammenspiel der Menschenrechts-Teilaspekte immer nur zu Annäherungslösungen führen. Die Menschenrechtstheorie bedarf demnach eines stetigen Dialoges unter den verschiedenen Begründungsrichtungen, so dass die Begründung der Menschenrechtsidee letztlich nur als «kommunikative Wahrheit» gedacht werden kann (13)[5].

1.1 Das Grundrechtsverständnis im schweizerischen Horizont

Das schweizerische Grundrechtsverständnis kennt keine transzendental-überpositive Herleitung der Grundrechte, einmal abgesehen von der Präambel der Bundesverfassung[6]. Zudem gilt in der Schweiz noch die Maxime, dass das Demokratieprinzip dem Grundrechtsprinzip vorgeordnet wird (52). Seit der Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch die Schweiz im Jahre 1974 erscheint die Grundrechtsordnung der Schweiz eingebettet in den internationalen Kontext einer gesamteuropäischen Menschen- und Grundrechtskultur. Da gemäss Lehre und Rechtssprechung praktisch kein Zweifel besteht, dass diese EMRK in der Normenhierarchie über den Bundesgesetzen anzusiedeln ist, kommt dieser de facto Verfassungsrang zu (56). In bezug auf das religionsrechtliche System der Schweiz wirkt sich dies folgendermassen aus:

Die Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirchen ist gemäss Bundesverfassung (BV) den 26 Kantonen überlassen worden (BV Art. 3). Die BV steckt nur den Rahmen des staatlichen Religionsrechtes ab betreffend der Glaubens- und Gewissensfreiheit (BV Art. 49) einerseits und der Kultusfreiheit (BV Art. 50) andererseits.

Dazu gesellt sich die Bestimmung des Art. 9 der EMRK, welche Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gewährleistet und in der Schweiz unmittelbar anwendbares Recht darstellt. Auch sie ist nur eine Rahmenordnung, so dass grundsätzlich keine zusätzlichen Bindungen für das kantonale Staatskirchenrecht erwachsen (76).

1.2 Das Grund- und Menschenrechtsverständnis im internationalen Horizont

Der weltweite Menschenrechts-Schutz ist eng verknüpft mit der UNO. Sowohl die Charta der Vereinten Nationen von 1945 als auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 haben in der Nachkriegs-Ära weltweit Anerkennung gefunden und das Menschenrechtsethos nachhaltig geprägt. Aus dieser universalen Kommunikationsgemeinschaft sollte allmählich eine weltweite Verantwortungs- und Rechtsgemeinschaft entstehen[7], allen Rückschlägen zum Trotz. Dabei kommt auch Nichtregierungsorganisationen grosse Bedeutung zu. Sehr erfreulich ist der Beitrag der Kirchen zu einer weltweiten Menschen- und Grundrechtsordnung (92-98) sowie ihr Beitrag zu einer gesamteuropäischen Grundrechtsordnung (106–110), die Hafner ausführlich schildert. Papst Paul VI. und Papst Johannes Paul II. haben mit ihren Auftritten vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen die wohlwollende Haltung der katholischen Kirche gegenüber der UNO zum Ausdruck gebracht. Die Kirche wird aufgerufen, beizutragen an der Etablierung einer an den Menschenrechten orientierten Rechtsordnung[8]. Sie sieht es als ihre Pflicht an «für Gerechtigkeit im sozialen, nationalen und internationalen Bereich einzutreten..., wenn grundlegende Menschenrechte... auf dem Spiel» stehen[9].

Auch im sozialen Wirken des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) nimmt die Menschenrechtsidee einen wichtigen Stellenwert ein. Obwohl nicht Völkerrechtssubjekt hat der ÖRK Konsultativstatus in einigen Gremien der UNO. Einen Schwerpunkt bildeten die Menschenrechte auf der vom ÖRK einberufenen Kirchen-Konvokation «Gerechtigkeit, Friede und Bewahrung der Schöpfung» 1990 in Seoul. Zu ihrem sozialethischen Programm gehört auch eine gesamteuropäische Menschenrechtspolitik. Als Beispiel des gemeinsamen Engagements der Kirchen für eine gesamteuropäische Grundrechtsordnung ist die Kirchen-Konvokation «Frieden in Gerechtigkeit» 1989 in Basel zu erwähnen. Hier haben die Kirchen zum ersten Mal seit der Reformation ein gemeinsam formuliertes christliches Zeugnis für die künftige religiöse, kulturelle und politische Gestaltung Europas abgelegt. Dabei nahm das gemeinsame Einstehen zugunsten der Menschenrechte einen zentralen Stellenwert ein.

Für das menschenrechtliche Engagement der römisch-katholischen Kirche er-

[4] Vgl. Wolfgang Huber, Heinz Eduard Tödt, Menschenrechte. Perspektiven einer menschlichen Welt, Stuttgart 1977, 82.

[5] Vgl. Johannes Schwartländer, Einführung, in: ders. (Hrsg.), Modernes Freiheitsethos und christlicher Glaube, München 1981, 13.

[6] Vgl. L. Waser-Huber, Die Präambeln in den schweizerischen Verfassungen, Bern 1988, bes. 203–217.

[7] Pakt über wirtschaftliche und kulturelle Rechte einerseits (vgl. Europäische Sozialcharta) und Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte andererseits (vgl. EMRK). Beide Pakte traten 1976 in Kraft.

[8] Enzyklika «Sollicitudo rei socialis», Nr. 47.

[9] Bischofssynode 1971: De iustitia in mundo Nr. 37, vgl. Centesimus annus Nr. 21, deutsch in: SKZ 159 (1991) 314 ff.

weist es sich als Vorteil, dass der Heilige Stuhl dank seiner Eigenschaft als Völkerrechtssubjekt in Organisationen auf europäischer wie auf internationaler Ebene Einsitz nehmen kann. Als Beispiel sei auf die aktive Rolle hingewiesen, die der Heilige Stuhl und die KEK (Konferenz Europäischer Kirchen) im KSZE-Prozess zugunsten der Menschenrechte einnahmen. Der römisch-katholischen Kirche war es dank Konferenzbeteiligung möglich mit eigenen Vorschlägen in den Gang der Verhandlungen einzugreifen, sogar zeitweilig den Vorsitz der Konferenz inne zu haben (110).

■ 2. Das kirchliche Menschenrechtsverständnis

Den Kirchen fällt das ganzheitliche Sprechen von den Menschenrechten leichter als dem Staat, da sie nicht der weltanschaulichen Neutralität verpflichtet sind, sondern im Gegenteil ein wertgebundenes christliches Weltbild vertreten (112). Das im Rahmen ihrer Sozialethik vorgetragene Menschenrechtsengagement stellt aber kein geschlossenes System dar. Die Kirchen müssen sich nicht um die verfahrensrechtliche Positivierung der von ihnen vertretenen menschenrechtlichen Anliegen kümmern. Dies wird den hierfür zuständigen staatlichen Instanzen überlassen (113).

■ 2.1 Der kirchliche Annäherungsprozess an die Menschenrechte

Hafner schildert sehr ausführlich den Annäherungsprozess der Kirchen an die Menschenrechtsidee. So konnten zum Beispiel im deutschen Protestantismus, wie in Deutschland allgemein, die Grund- und insbesondere die Freiheitsrechte erst nach dem Zweiten Weltkrieg Wurzel fassen (117).

Die katholische Kirche verurteilte im 19. Jahrhundert im «Syllabus» die Gewissens- und die Religionsfreiheit vehement. Im folgenden beschränken wir uns auf die katholische Entwicklung.

Die erste Phase der Menschenrechtsreflexion begann unter Papst Leo XIII. und stellte als Antwort auf die soziale Frage vor allem die Sozialrechte in den Vordergrund[10]. Papst Pius XI. anerkannte die Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Als zweite Phase gilt die Zeit seit der Enzyklika «Pacem in terris» (1963) von Papst Johannes XXIII., die im Wortlaut an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 anlehnt. Diese Friedensenzyklika war der gelungene Versuch des Pontifex, eine Brücke zwischen den wegen der Kubakrise verfeindeten Supermächten zu bauen[11]. Papst Paul VI. und Papst Johannes Paul II. setzten dieses Engagement für die Menschenrechte mit eigenen Akzenten fort, die Hafner ausführlich schildert (130–136).

Das Zweite Vatikanische Konzil setzte einen weiteren Meilenstein in der kirchlichen Rezeption der Menschenrechte. Die in der Pastoralkonstitution *«Gaudium et spes»* enthaltene Anerkennung der Autonomie der weltlichen Realitäten ermöglicht es der Kirche, sich dem neuzeitlichen Freiheitsethos zu öffnen. Das Konzil schränkt die zuerkannte Autonomie aber insofern ein, als es verlangt, dass die soziale Ordnung stets am Massstab der christlichen Botschaft zu messen ist. «Das sich in den Menschenrechten artikulierende humanistische Ideal erweist sich somit aus der Sicht der Konzilstexte nur dann als wahrhaft menschengerecht, wenn es auch vor den Grundsätzen der christlichen Botschaft standzuhalten vermag» (129). So versteht es sich, dass das Konzil die Erklärung über die Religionsfreiheit *«Dignitatis humanae»* sowohl naturrechtlich als auch direkt aus der christlichen Botschaft ableitet (146). Der Geltungsbereich der Religionsfreiheit wird vom Konzil auf die säkulare Rechtsordnung beschränkt. Diese Erklärung ist damit ein wichtiger Beitrag der katholischen Kirche zum Aufbau einer friedlichen Welt ohne Religionskriege (148). Sie ist aber nicht anwendbar auf den innerkirchlichen Bereich. Die Religionsfreiheit gilt danach im Rahmen der Friedens- und Freiheitsordnung des Staates, nicht aber im Rahmen der Wahrheitsordnung der Kirche. Im innerkirchlichen Bereich gilt daher weiterhin der Vorrang des «Rechts der Wahrheit» vor dem «Recht der Person».

Hafner stellt sich die Frage, inwiefern sich dieses innerkirchliche Freiheitsverständnis angesichts der Gewährleistung subjektiver Fundamentalrechte im geltenden Codex von 1983 noch halten lässt (148). Er kritisiert, dass es der Kirche bisher noch nicht gelungen ist, eine «Vermittlung von Subjektivität und Objektivität im religiös-metaphysischen Bereich» (148) zuzulassen. Damit ist wohl eine der schwierigsten theologisch-kanonistischen Fragen angesprochen: Wie lassen sich theologisch ausgewiesene Glaubenswahrheiten einerseits und subjektive Freiheiten andererseits im Rahmen der innerkirchlichen Ordnung vermitteln?

■ 2.2 Die Geltung der Grund- und Menschenrechte im Recht der römisch-katholischen Kirche

Es wäre falsch, die Menschenrechte in einem kirchlichen Grundrechtskatalog so zu übernehmen, wie sie in staatlichen Verfassungen formuliert sind. Es kann nicht um eine blosse Rezeption staatlicher Vorbilder gehen, sondern um die Aufgabe durchaus eigenständiger Weiterentwicklung innerhalb des kanonischen Rechts. Es bedarf einer «schöpferischen Transformation» (223).

Zentraler Ausgangspunkt für die innerkirchliche Grundrechtsreflexion bildet *die neue Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils.* Die katholische Kirche versteht sich demnach nicht mehr primär als dem Staat vergleichbare und ihm gegenüber abgrenzbare menschliche Rechtsgemeinschaft, sondern als Mysterium, als eine dem Leib Christi nachgebildete Gemeinschaft (communio), als Volk Gottes[12]. Diese Gemeinschaft der Gläubigen ist hierarchisch gegliedert (communio hierarchica, LG 21), und versteht sich als geschwisterliche, auf der Gleichheit ihrer Glieder fussende Gemeinschaft (LG 32), in der alle Gläubigen auf je eigene Weise am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi teilhaben (LG 31). Dieses Kirchenverständnis, das den gemeinsamen Grundstatus aller Christgläubigen in den Vordergrund rückt, stellt Fragen nach der rechtlichen Konkretisierung dieser gemeinsamen Würde der Gläubigen (LG 32) und der verfahrensmässigen Sicherung ihrer Rechte (189). *Die Bischofssynode von 1967* hat in ihren zehn approbierten Leitsätzen zur Codexreform diese neuen ekklesiologischen Ansätze umzusetzen versucht[13]. Sie hat die Anwendung des Prinzips der «Subsidiarität» bzw. der «Dezentralisation» empfohlen und die Umschreibung der Rechte der Person verlangt. Letztere bringen mit sich, «dass die Ausübung der [hierarchischen] Gewalt deutlicher als Dienst erscheint, ihre Anwendung besser gesichert und ihr Missbrauch ausgeschlossen wird»[14]. Wei-

[10] Die Enzykliken «Rerum novarum» Papst Leos XIII. (1891) und «Quadragesimo anno» Papst Pius' XI. (1931) stellen Meilensteine dieser Entwicklung dar. Vgl. A. Loretan, Die theologische Tradition der Würde und der Rechte der Person, in: SKZ 162 (1994) 80–81.

[11] Vgl. A. Loretan, Spiritualität der Menschenrechte, in: SKZ 161 (1993) 605–606.

[12] Vgl. Kirchenkonstitution Lumen Gentium, Kap. I.–II.

[13] Papst Johannes Paul II. bezeichnet den Codex als das Bemühen, «die konziliare Ekklesiologie in die kanonistische Sprache zu übersetzen». In: Apostolische Konstitution Sacrae Disciplinae Leges, CIC, lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevelaer 1983, XIX.

[14] CIC, aaO., XLIII. Die 10 Leitsätze der Bischofssynode von 1967 werden in der Vorrede zum CIC 1983 wieder aufgenommen.

ter wurde in den Leitsätzen die verfahrensmässige Sicherstellung des Schutzes der subjektiven Rechte vorgesehen.

Neben den ekklesiologischen Gründen für einen innerkirchlichen Grundrechtskatalog führt Hafner *das Argument der Glaubwürdigkeit* ins Feld. Er bemisst die kirchliche Glaubwürdigkeit danach, «ob ihre interne Struktur und Organisation in gleicher Weise ausgestaltet ist, wie sie es aufgrund ihrer Soziallehre von der sie umgebenden weltlich-politischen Ordnung erwartet» (191). Auch hier führt Hafner einige Autoritätsargumente auf. So liess etwa Papst Paul VI. keinen Zweifel daran, dass das kirchliche Eintreten zugunsten der Menschenrechte eine «Selbstprüfung» der Kirche zur Folge haben muss. «Aus ihrer eigenen Erfahrung weiss die Kirche, dass ihr Einsatz für die Förderung der Menschenrechte eine ständige Selbstüberprüfung und Reinigung ihres eigenen Lebens, ihrer Gesetze, Institutionen und Planungen verlangt»[15]. Mit anderen Worten: Der Einsatz der Kirche für die Menschenrechte erweist sich nur dann als glaubwürdig, «wenn sie bekennt, dass es auch in ihrer Geschichte Verstösse gegen die Würde des Menschen gegeben hat»[16]. Auch Papst Johannes Paul II. hebt die Tatsache hervor, das die Verkündigung der Grundrechte die Kirche verpflichtet, selbst «Spiegel der Gerechtigkeit» zu sein (192). Der Einsatz der Kirche für die Menschenrechte macht es unvermeidlich, dass die Kirche in ihrem Bemühen nicht nachlässt, ihre eigene Rechtsordnung vorbildlich auszugestalten. Wie wäre die These, dass Kirchenrecht «vorbildliches Recht»[17] ist, sonst zu vertreten?

Hafner schildert ausführlich die *Entwicklung der Grundrechtsrezeption vom CIC 1917 bis zum CIC 1983.* Im Zweiten Vatikanischen Konzil erfolgte die entscheidende Wendung zur Thematisierung der Grund- und Menschenrechte innerhalb der kirchlichen Rechtsordnung. Die kirchenrechtliche Literatur listete die auf dem Konzil erarbeiteten innerkirchlichen Grundrechte auf, die über den Grundrechtskatalog (Lex Ecclesiae Fundamentalis) Eingang in den neuen Kodex fanden.

Zum Beispiel:

– das Recht auf den Sakramentenempfang (LG, 37a; vgl. can. 213),

– das Recht auf Wortverkündigung (LG, 37a; vgl. can. 213),

– das Recht der Meinungsäusserungsfreiheit (LG, 37a; vgl. can. 212 § 3),

– das Recht der Vereinigungsfreiheit (AA, 19d; vgl. can. 215) usw.

Anschliessend schildert Hafner *Ansätze einer kanonistischen Grundrechtstheorie.* Im «funktionalen» (203) Verständnis der kirchlichen Grundrechtstheorie können *Einzel*wohl und *Gemein*wohl zwar unterschieden, aber nicht getrennt werden. Es kann keine Dichotomie zwischen Individuum und Kollektiv ausgemacht werden. Folglich ist die Theorie des subjektiven Rechts nicht auf die Kirchenrechtsordnung übertragbar, weil es eine Gegenüberstellung von privatem Rechtssubjekt und kollektiv-öffentlicher Rechtsgemeinschaft nicht gibt. Diese aus *einer* Interpretation der Communio-Theologie entstandenen Grundrechtstheorie wirft für Hafner einige Fragen auf: Beschränkt diese Ekklesiologie Kirche nicht allzusehr auf ihre objektiv-institutionelle Seite? Verunmöglicht die These von der Einheit von Individuum und Kollektiv, dass subjektive Rechte der Glaubenden auch in der Kirche zu respektieren und kirchenrechtlich zu garantieren sind? Nimmt dieser funktionalistisch-kollektivistische Ansatz nicht zu wenig Rücksicht auf die Stellung der Gläubigen als eigenständiger religiöser Personen innerhalb der kirchlichen Communio?[18] Entspricht die Sicht der Grundrechte als vorstaatliche Menschenrechte überhaupt noch dem Stand der heutigen Grundrechtsdiskussion im modernen Rechtsstaat?[19]

Den Ausführungen Hafners ist beizufügen, dass auch innerhalb der Kanonistik die Möglichkeit der subjektiven Rechte gesehen wird. Kardinal Castillo Lara, der Präsident der Päpstlichen Kommission für die authentische Interpretation des Kodex weist darauf hin, dass 1950 an der Universität Gregoriana ein internationaler Kongress stattfand mit dem Thema: «De iure subiectivo deque eius tuitione in Iure canonico»[20]. Dieser für die Weiterentwicklung des Kirchenrechts entscheidende Kardinal hält fest, dass der heutige Grundrechtskatalog noch unvollständig («incompleto») ist[21].

Aber auch die römische Bischofssynode von 1967 hat in den Leitsätzen für die Revision des Kodex die verfahrensmässige Sicherstellung des Schutzes der subjektiven Rechte vorgesehen (189).

Es kann noch nicht von einer gefestigten Grundrechtstheorie im kanonischen Recht gesprochen werden (208). Hafner ist der Ansicht, dass das kanonische Recht dem neuzeitlichen Rechtsbewusstsein Rechnung zu tragen hat, soll es nicht zur völligen Entfremdung zwischen allgemeinem Rechtsbewusstsein und kanonischem Recht kommen[22]. Es geht ihm darum, den Grundrechtsgedanken überhaupt auf das kanonische Recht zu übertragen. Das Problem der Verknüpfung von Gemeinschaftsinteresse und Individualinteresse bleibt dabei prekär. Es erhebt sich die Frage, inwiefern zwischen den Rechten, die den Gläubigen aufgrund ihres Menschseins an sich zustehen, und den Rechten und Pflichten, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zur kirchlichen Communio ergeben, ein vermittelnder Weg gefunden werden kann[23]. Hafner schliesst aus der These der grundsätzlichen Vorgegebenheit der Menschenrechte, dass es keine menschenrechtsfreie Zonen geben kann. Das dem Menschen zustehende natürliche Recht gilt auch für die Christen, die an der kirchlichen Gemeinschaft teilhaben. Aus diesem Grund ist Eugenio Coreccos Feststellung beizupflichten, wonach innerhalb der Kirche «die natürlichen Rechte des Menschen einerseits und die vom modernen öffentlichen Recht formulierten Grundrechte andererseits... in ihrem inhaltlichen und rechtlichen Aspekt subsidiär anwendbar» sein sollten (220). Daraus schliesst Hafner, dass die im Rahmen der Soziallehre vertretenen menschenrechtlichen Maximen nicht vom binnenkirchlichen Bereich abgeschirmt werden können mit dem Hinweis darauf, dass sich diese auf einer ganz anderen Ebene als derjenigen des Kirchenrechts bewegen würden. Dass die Grund- und Menschenrechte in einem separaten Katalog innerhalb des CIC aufgelistet werden sollten, bejaht Hafner (221). Einige Autoren hal-

[15] Papst Paul VI., Wort und Weisung im Jahr 1974, Città del Vaticano o. J., 357.

[16] P. Krämer, Menschenrechte – Christenrechte. Das neue Kirchenrecht auf dem Prüfstand, in: Ministerium Iustitiae (FS Heinemann), Essen 1985, 169–177, 170. Solche Bekenntnisse der Kirche sind zu finden in der Erklärung über die Religionsfreiheit (DH, 12a) und im neuen Katechismus der Katholischen Kirche (Nr. 2298). Hier wird die im römischen Recht übliche Folter abgelehnt, da sie nicht den legitimen Menschenrechten entspricht. Sie hat sowohl Eingang in weltliche als auch in kirchliche Gerichte gefunden.

[17] K. Barth, Die Ordnung der Gemeinde, München 1955 (= Sonderdruck aus: ders., Die kirchliche Dogmatik, Bd. IV, 2. innerhalb § 67, Zürich 1955), 73.

[18] Vgl. dazu das personalistisch ausgerichtete Menschenrechtsverständnis in den Sozialenzykliken von Papst Johannes Paul II. (132–136).

[19] Vgl. 1. Das Grund- und Menschenrechtsverständnis im modernen Rechtsstaat.

[20] R.J. Castillo Lara, Diritti e doveri dei christifideles, in: I laici nel diritto della Chiesa, Città del Vaticano 1987, 21–40, 21.

[21] AaO., 40.

[22] Einen vergleichbaren Weg schlägt auch R. Sobanski ein. Kulturelle Faktoren im kirchlichen Verfassungsrecht, in: AfkathKR 160 (1991), 464–475.

[23] Vgl. den 6. Leitsatz zur Kodexrevision durch die Bischofssynode von 1967: «Schutz der Menschen- und Christenrechte» (189).

ten das Weglassen eines solchen Kataloges für verständlich, da sie ohnehin von der katholischen Soziallehre garantiert werden (221). Welche Position auch immer vertreten wird, die Verknüpfung von katholischer Soziallehre und Grundrechtskatalog scheint damit gegeben. Das Konzil hat – im Gegensatz zu Hafner – unterschieden zwischen den Rechten und Pflichten, die die Gläubigen haben, insofern sie zur Kirche gehören, und denen, die sie als Glieder der menschlichen Gesellschaft haben. «Beide sollen sie harmonisch miteinander zu verbinden suchen» (LG 36d). Wie dieses harmonische Miteinander zu verstehen ist, das bleibt eine entscheidende Frage!

■ 2.3 Grenzen der innerkirchlichen Grundrechtsgeltung

Freiheitsrechte können sowohl im staatlichen wie auch im kirchlichen Bereich um des Gemeinwohls willen (bonum commune) nicht schrankenlos gewährleistet werden. «Beim Gebrauch einer jeden Freiheit ist das sittliche Prinzip der personalen und sozialen Verantwortung zu beobachten» (DH, 7a). Hafner scheint im kirchlichen Bereich eine zusätzliche Begrenzung angezeigt: «Im Vergleich zum Staat wird freilich die Kirche eine engere Bindung an die Communio verlangen können, zumal sie ihrem Wesen gemäss nicht – wie der freiheitlich-demokratische Staat – zu weltanschaulicher Neutralität und Nichtidentifikation verpflichtet ist» (213). Es gehört zu den spezifischen Aufgaben der Kirche dafür zu sorgen, dass ihre Einheit und das ihr anvertraute Glaubensgut nicht durch «eine allzu freizügig begriffene Grundrechtsbetätigung leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden» (246). Der Getaufte ist im Unterschied zum Staatsbürger durch seine Glaubensentscheidung ein Glied der Glaubensgemeinschaft geworden. Damit entsteht eine Grundlage, die ein höheres Mass an Identifikation abverlangt.[24]

Hafner beurteilt *die Grenzen der Grundrechtsgeltung des CIC 1983* wie folgt. *Anerkennend* stellt er fest, dass der zur Einschränkung kirchlicher Fundamentalrechte beigezogene Pflichtgedanke im CIC 1983 durchaus eine überdehnte liberalistische Einforderung von Grundrechten im binnenkirchlichen Raum auszuschliessen vermag (248).

Er trägt fast handbuchartig *Lücken und Desiderata* (253–292) zusammen, die in der Literatur bezüglich des kirchlichen Grundrechtskatalogs genannt werden. Viele dieser theologischen Fragen werden nicht im Rahmen der Grundrechtsdiskussion zu lösen sein.

Nur drei formale Kritikpunkte sollen hier dargestellt werden:

– Die aus dem Pflichtgedanken entnommenen Grundrechtsbeschränkungen sind zu unbestimmt. Im Konfliktfall wäre es denkbar, dass der einmal zugestandene Freiheitsgebrauch mit einem willkürlichen Hinweis auf pflichtwidriges Verhalten untersagt werden könnte (249).

– Auf die Wiederholung der Grundrechtsbeschränkung in den einzelnen Bestimmungen hätte verzichtet werden können (249). Eine Generalklausel hätte genügt.

– Die heutige Generalklausel (can 223) bringt für Hafner wie für Corecco die Gefahr mit sich, «die Glaubwürdigkeit der Kataloge über die Pflichten und Rechte der Gläubigen und der Laien zu kompromittieren und den Inhalt der einzelnen Aussagen der beiden Kataloge seines Sinnes zu berauben» (250). Denn es wird ein nahezu unbegrenzter Ermessensspielraum für Eingriffsmassnahmen unter Berufung auf das bonum commune eröffnet. Dies erlaubt die im Grundrechtskatalog gewährleisteten Grundrechte ohne gesetzliche Grundlage einzuschränken (250). Hafner wünschte sich dagegen die Anwendung des Legalitätsprinzips, um mehr Rechtssicherheit einerseits und rechtsgleiche Behandlung gleicher Fälle andererseits zu garantieren. Die kirchliche – wie die weltliche – Autorität hat im Einzelfall abzuwägen, ob das Interesse des Gemeinwohls höher zu bewerten ist als das durch das Grundrecht geschützte Individualrecht. Damit ein sinnvolles und vor allem konstruktives «Miteinander von *subjektiver Glaubensbewährung* und *objektiv vorgegebener, katholischerseits lehramtlich interpretierter Glaubenswahrheit* möglich wird, bedarf es kirchlicher Strukturen..., in denen eine kommunikative Vermittlung zwischen objektiven und subjektiven Aspekt christlicher Glaubenspraxis möglich ist» (357).

■ 3. Grundrechtsbindung der Kirchen durch den Staat in der Schweiz

■ 3.1 Die Problemstellung

Mit dem Themenbereich Grundrechtsbindung der Kirchen durch den Staat betritt Hafner weitgehend staatskirchenrechtliches Neuland, das in der wissenschaftlichen Literatur der Schweiz kaum behandelt wurde.

Das Schweizerische Staatskirchenrecht ergibt aufgrund der kantonalen Kirchenhoheit ein buntes Bild. Die Zuordnungen von Kirche und Staat reichen vom trennungsartigen Nebeneinander bis zum staatskirchentumsähnlichen Zusammengehen beider Grössen.

Das Verhältnis Kirche Staat wird in der Regel auf dem Weg der staatlichen Kirchengesetzgebung geregelt. In den meisten Kantonen haben die Grosskirchen vom Staat öffentlichrechtliche Anerkennung gefunden[25]. Mit diesem öffentlichrechtlichen Status «sui generis» bedienen sich die Kirchen des öffentlichen Rechts und bilden damit Bestandteil der öffentlichen Rechtsordnung, wenngleich sie nicht als Teile der Staatsverwaltung aufgefasst werden können (297).

Hafner zählt verschiedene Konfliktfelder auf, die sich aus dem Schweizerischen Staatskirchenrecht ergeben:

– Den öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen ist die Berufung auf die Kultusfreiheit nur im Umfang des ihnen nach kantonalem Recht zugestandenen Selbstbestimmungsrechts möglich (298–300).

– Die öffentlichrechtliche Anerkennung erweist sich gegenüber der römisch-katholischen Kirche als «prekär, weil hier das demokratisch-republikanische Prinzip der Kantone mit der hierarchisch gegliederten Universalkirche zusammentrifft» (300). Aus katholischer Sicht erscheint unklar, wie dieser Dualismus von Universalkirche und staatskirchlichen Organismen ekklesiologisch und kirchenrechtlich zu bewerten und zu überwinden ist (302)[26].

Hafner sieht folgenden Lösungsweg:

1. Er fordert die verstärkte Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen bei deren öffentlichrechtlicher Anerkennung durch die Kantone.

2. Auf der Ebene der Bundesverfassung bedarf es einer ausdrücklichen Gewährleistung der kollektiven Religionsfreiheit für kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts (302, 321). Eine bundesrechtliche Garantie des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts durch extensive Auslegung der im BV Art. 50 Abs. 1 geregelten Kultusfreiheit erscheint ihm gewagt.

■ 3.2 Staatliche Grundrechtsbindungen

Die staatliche Verpflichtung der Kirchen auf die Grundrechte erstreckt sich sowohl auf öffentlichrechtlich anerkannte

[24] Vgl. J. Beyer, La «Communio», Critère des droits fondamentaux, in: ders., Renouveau du droit et du laïcat dans l'Eglise, Paris 1993, 63–76.

[25] Ausnahme: Genf, Neuenburg.

[26] Wie das Schweizerische Staatskirchenrecht auf dem Hintergrund der Konzilserklärung über die Religionsfreiheit zu verstehen ist, vgl. Das vergessene Argument, in: A. Loretan, Staat und Kirche im Kanton Luzern, in: SKZ 160 (1992), 50–54, 54.

Kirchen als auch auf Religionsgemeinschaften, die keine staatliche Anerkennung gefunden haben. Der weltanschaulich neutrale Staat kann und darf, so Hafner, die Kirchen nicht von der Grundrechtsdrittwirkung ausnehmen, noch wäre es ihm erlaubt, den Kirchen seinen weltlichen Arm zu leihen, um etwa ausgetretene, ehemalige Kirchenmitglieder weiterhin an die Kirchen zu binden (307). Die Grund- und Menschenrechte bilden die gemeinsame Basis für «ein optimales Zusammengehen von Staat und Kirche im Dienste des idem cives et christianus» (309). Es ist dem Rechtsstaat nicht zuzumuten, dass er im Hinblick auf die Grundrechte ohne weiteres zum Nachteil seiner Bürgerinnen und Bürger Kompromisse eingeht und im Rahmen von Staatskirchenverträgen stillschweigend auf Grundrechtspositionen verzichtet (354). Gemäss Hafner stellt die Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte den eigentlichen gemeinsamen Bezugspunkt von Kirchen und freiheitlich demokratischem Wohlfahrtsstaat dar. Die Kirche aber hat im Unterschied zum Staat stets die «salus animarum» als oberstes Gesetz im Auge zu behalten.

4. Die neue ekklesiologische Dimension der Grund- und Menschenrechte

Hafners juristische Habilitation ist ein Handbuch zum Thema Kirchen und Menschenrechte geworden. Es hat – im Unterschied zur fast gleichzeitig erschienenen Habilitation Christentum und Menschenrechte[27] – den Vorteil, dass auch die innerkirchlichen Konsequenzen dieses Menschenrechtsengagements der Kirchen ausführlich beleuchtet werden. Dabei erweist sich Hafner als sehr kompetenter Kenner der katholischen Grundrechtsdiskussion. Er stellt fest, dass nur innerhalb der römisch-katholischen Kirche eine einlässliche Auseinandersetzung um die binnenkirchliche Grundrechtsgeltung stattgefunden hat (173). Hafner macht sich Gedanken, ob kirchliche Gemeinschaften überhaupt noch Tradierungschancen haben, wenn sie sich nicht mit der sie umgebenden Menschenrechtskultur auseinandersetzen[28]. Dabei handelt es sich bei der Menschenrechtskultur um eine Rechtskultur, die von den Kirchen als grundsätzlich der christlichen Sozialethik entsprechend anerkannt wird, wie Hafner ausführlich zeigt. Eine Inkulturation müsste also grundsätzlich möglich sein.

Für die Kirchen ist zu folgern: Die theologische Grundlage für die Anerkennung der Menschenrechte lautet: Jeder Mensch ist Ebenbild Gottes und zum Heil berufen. Hieraus folgt, dass die Kirchen überall dort für die Menschenrechte einzutreten haben, wo diese gefährdet sind. Oder anders ausgedrückt: «Die Kirche fühlt sich selbst verletzt, wenn die Menschenrechte – wie und wo auch immer – missachtet oder übertreten werden»[29].

Die personale Eigenverantwortung hat innerhalb der katholischen Kirche das Zweite Vatikanische Konzil wieder betont: «Die Würde des Menschen verlangt, dass er in bewusster und freier Wahl handle, das heisst personal, von innen her bewegt und geführt und nicht unter blindem Drang oder unter bloss äusserem Zwang» (GS, 17a). Diese Eigenverantwortung der einzelnen Christen ist rechtlich einzufordern. Für das neue Recht der katholischen Kirche hat Papst Paul VI. deshalb die Forderung erhoben, sowohl den Seelsorgern wie den übrigen Gläubigen ist «die notwendige Entscheidungsfreiheit ein(zu)räumen, damit das geistliche Leben aus der persönlichen Gewissensverantwortung erwachsen könne und nicht dem Druck von Vorschriften unterliege»[30]. Hinter dieser Forderung steht ein Kirchenrechtsverständnis, wie es anlässlich der 100-Jahr-Feier der Kanonistischen Fakultät der Päpstlichen Universität Gregoriana von Papst Paul VI. vertreten wurde: «Das kirchliche Recht ist nicht Hindernis, sondern pastorale Hilfe... Seine vornehmste Aufgabe ist nicht zu unterdrücken, zu behindern oder gegen etwas anzugehen, sondern es soll anregen, fördern, schützen und einen Raum wahrer Freiheit ermöglichen.»[31]

Adrian Loretan

Der Theologe und promovierte Kanonist Adrian Loretan ist Assistent im Fachbereich Kirchenrecht der Theologischen Fakultät Luzern und Lehrbeauftragter für Kirchenrecht an ihrem Katechetischen Institut

[27] G. Putz, Christentum und Menschenrechte, Innsbruck, Wien 1991.

[28] Der von Hafner in diesem Zusammenhang gewählte Begriff «anpassen» an die Menschenrechtskultur scheint seiner eigenen Intention zu widersprechen.

[29] Papst Paul VI., deutsch in: P. Krämer, aaO., 169.

[30] Papst Paul VI., deutsch in: H. Müller, Diskussion, in: E. Corecco (Hrsg.), Die Grundrechte des Christen in der Kirche und Gesellschaft. Akten des IV. Internationalen Kongresses für Kirchenrecht, Freiburg-Milano 1981, 97–101, 100.

[31] AaO. 101.

Pro und Kontra Menschenrechtsinstitut

Adrian Loretan hat in einem äusserst informativen und lehrreichen Artikel[1] unter anderem auch auf die menschenrechtlich begründete Religionsfreiheit als dem neuen Fundament des Verhältnisses von Kirche und Staat hingewiesen. In diesem Zusammenhang kommt er gegen Ende seines Artikels zu dem skeptischen Befund, dass in der Kirche nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil zwar etwa biblische und liturgische Impulse durch entsprechende akademische Institute weiter bearbeitet und vorangetrieben werden. Aber: «Wo sind die entsprechenden Menschenrechtsinstitute, die den menschenrechtlichen Impuls der Erklärung über die Religionsfreiheit in Lehre und Forschung (sic!) aufarbeiten und weiterentwickeln? Wo sind die Institutionen, die das Recht und die Pflicht haben, ‹für Gerechtigkeit im sozialen, nationalen und internationalen Bereich einzutreten und rechtswidrige Zustände zu rügen, wenn grundlegende Menschenrechte... auf dem Spiel› stehen?»[2]

Es sei dem Schreibenden erlaubt, auf diese Frage in aller Bescheidenheit – es könnten noch andere Hinweise gegeben werden – eine lapidare Antwort zu geben: Schweizerische Nationalkommission Justitia et Pax, Effingerstrasse 11, Postfach 6872, 3001 Bern. Wie in vielen anderen Ländern Europas und der ganzen Welt setzt sich auch unsere Kommission, die dieses Jahr übrigens ihr 25jähriges Jubiläum feiert, für den Schutz der Menschenrechte, für Gerechtigkeit in unserem Land und internationaler Ebene ein. Der Auftrag der Kommission lautet, «in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen und weltlichen (sic!) Institutionen einen Beitrag zur Förderung des Friedens und der Gerechtigkeit innerhalb unseres Landes und in der Welt zu leisten»[3]. Die verschiedenen Kommissionen Justitia et Pax sind

[1] A. Loretan, Das Verhältnis der Kirche zum Staat im Wandel, in: SKZ 162 (1994), Nr. 6, S. 77–81.

[2] AaO. 81; zitiert wird «De iustitia in mundo», Nr. 37.

[3] Schweizerische Nationalkommission Justitia et Pax, Statut (3. Juli 1973), Art. 1.

ein Resultat des Konzils und wurden durch Papst Paul VI. in «Populorum Progressio» (1967), Nr. 5, mit der Schaffung einer Päpstlichen Kommission initiiert.

Der Schutz der Menschenrechte, die Förderung von Gerechtigkeit und Friede sind keine akademischen Angelegenheiten, nicht blosse Themen von «Lehre und Forschung»; sie lassen sich vielmehr nur in konkretem gesellschaftlichem und politischem Engagement verfolgen. Man mag bedauern, dass die Schweizerische Kommission Justitia et Pax nicht mehr finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung hat, um diesen Auftrag zu erfüllen; der Schreibende wäre der letzte, der hier nicht aus vollem Herzen zustimmen würde. Dennoch wäre es aber schade, wenn dieser eine – bescheidene – Beitrag zur Rolle der Kirche als Anwältin der Menschenrechte übergangen würde.

Christian Kissling

Christian Kissling danke ich für sein Wohlwollen, das er meinem Leitartikel zur Reihe «Kirche–Staat» entgegenbringt. Meine Frage gegen Ende des Artikels: «Wo sind die Menschenrechtsinstitute an Theologischen Fakultäten?» scheinen wir unterschiedlich zu beantworten.

Kissling ist der Meinung, dass die *sozialethische* Rolle der Kirche als «Anwältin der Menschenrechte» durch die 25jährige Arbeit von Justitia et Pax abgedeckt wird. Er moniert allerdings, dass die Schweizerische Justitia et Pax zu wenig finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung hat, um diesen Auftrag zu erfüllen.

Soweit stimme ich zu. Als ehemaliges Mitglied der Menschenrechtskommission von Justitia et Pax ist auch mir klar, dass hier finanziell und personell am falschen Ort gespart wird. Dies hängt wohl mit dem staatskirchenrechtlichen System der Schweiz zusammen, das die Reihe «Kirche–Staat» beleuchten will. Ich gratuliere ganz herzlich zum 25jährigen Jubiläum von Justitia et Pax und wünsche dieser Initiative Papst Pauls VI. noch einen stärkeren Bekanntheits- und Wirksamkeitsgrad in der katholischen Kirche.

Weshalb dennoch *auch* ein akademisches Institut an einer Theologischen Fakultät, das die katholische, das heisst weltweite Rolle der Kirche als «Anwältin der Menschenrechte» in Lehre, Forschung und Praxis vertreten soll, nicht als Konkurrenz zu Justitia et Pax, höchstens als *staatskirchenrechtliche* Ergänzung? Einer der wichtigsten Impulse des II. Vatikanischen Konzils, die «Erklärung über die Religionsfreiheit», wurde in ihren weitreichenden menschenrechtlichen Konsequenzen zu wenig in Kirche und Theologie beachtet. Deshalb forderte ich schon 1991 solche Menschenrechts-Institute an Theologischen Fakultäten.[1] Konkret: Welche Bedeutung hat die im Rechtsstaat grundsätzlich geschützte Religionsfreiheit für die Freiheit der Theologischen Fakultäten, für die Bischofswahlen? Oder anders gefragt: Ist die Religionsfreiheit nur auf das Individuum begrenzt, wie der liberale Kantonsrat Dr. Honegger, Initiant der Trennungsinitiative im Kanton Zürich, meint? Kirche und Staat werden in Zukunft gut beraten sein, kompetente Menschenrechtler und Staatskirchenrechtler zu fördern. Die menschenrechtliche Grundlage des Verhältnisses Kirche–Rechtsstaat gilt es zu interpretieren. Dies ist eine Aufgabe, bei der verschiedenen Wissenschaften gefordert sind: Staatsrecht, Staatskirchenrecht, Kirchenrecht, Ekklesiologie, Rechtsphilosophie[2], Religionssoziologie, Religionswissenschaft, Völkerrecht, Grundrecht usw. Um einen solchen interdisziplinären Diskurs zu organisieren, braucht es einen entsprechenden administrativen Aufwand, den ein akademisches Institut leisten müsste.

Die Menschenrechte prägen heute das Reden der Kirchen in verschiedenen Bereichen: Soziallehre der Päpste, Sozialethik, Kirche–Staat-Beziehung, Vatikanische Diplomatie, Staatskirchenrecht, Kirchenrecht usw. Daraus ergeben sich viele Fragen wie zum Beispiel:

– Wie ist der Wahrheitsanspruch einer Kirche zu verstehen, wenn sie sich gleichzeitig für die Religionsfreiheit aller Religionen einsetzt?

– Die Kirche hat sich von einer Gegnerin der Menschenrechte zu einer Anwältin der Menschenrechte gewandelt, nachdem sie sich ihrer eigenen Tradition bewusst wurde. Aber wurde die Rolle der Kirche als Anwältin der Menschenrechte in der Öffentlichkeit in genügendem Mass bekannt? Ist diese Rolle unter Theologinnen und Theologen entsprechend verbreitet?

– Wenn die Menschenrechte nicht nur in den Reden[3] und der Soziallehre der Päpste eine nicht zu überschätzende Bedeutung haben, müssen sie im Ausbildungsprogramm der nächsten Theologengeneration einen Platz erhalten. Das heisst, sie müssen in der Lehre verankert werden.

Das Verhältnis von Kirchenrecht und Sozialethik wurde durch die Menschenrechte verändert. Auch die Alttestamentler entdecken Ansätze einer menschengerechten Gesetzgebung in der Tora[4]. Werden wir in Zukunft auch das Gesetzesverständnis des Juden Jesus von Nazaret genauer studieren, nachdem der Gegensatz Gesetz – Evangelium von evangelischen Theologen als nicht mehr haltbar bezeichnet wird (vgl. Mt 23,23; Mk 2,27)? Ist in der jesuanischen Zusammenfassung von Gesetz und Propheten nicht das Universalisierungsprinzip enthalten, das den Menschenrechten zugrunde liegt (Mt 7,12)?

Der theologischen Fragen gäbe es viele, ich hoffe, dass die noch zu gründenden Menschenrechts-Institute an Theologischen Fakultäten und die Kommissionen von Justitia et Pax in den verschiedenen Ländern sich gegenseitig bereichern werden. Möge dabei die menschenrechtliche Spiritualität Johannes XXIII. die Christen und Christinnen inspirieren: «Wir sind heute darauf ausgerichtet, dem Menschen als solchem zu dienen, nicht bloss den Katholiken, darauf und in erster Linie und überall die Rechte der menschlichen Person und nicht nur diejenige der katholischen Kirche zu verteidigen.» Möge die Kirche so zum Sakrament des Reiches Gottes werden, möge sie Salz der Erde sein.

Adrian Loretan

[1] A. Loretan, Die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit – 25 Jahre danach, in: SKZ 159 (1991) 239–242, 242.

[2] Über die Christian Kissling einen sehr interessanten Artikel verfasst hat. Frage: Wie denkt man im dargelegten Denkrahmen die theologische Grösse «Kirche»? Vgl. C. Kissling, Demokratische Gerechtigkeit, in: Orientierung 58 (1994) 35–36.

[3] Johannes Paul II., Ansprache an den Botschafter der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl, in: AAS 88 (1988) 603–606, 604–605: «Die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Staat und Kirche geschieht... im gemeinsamen Einsatz für die vordringlichen Anliegen der internationalen Völkergemeinschaft. Sie selbst haben diesbezüglich unter anderem auf die Sicherung des Weltfriedens, die Linderung der Not, besonders in den Ländern der Dritten Welt, die Verteidigung der Menschenrechte sowie den Schutz oder die Wiederherstellung einer sowohl physisch wie moralisch gesunden Umwelt des Menschen hingewiesen. Seien Sie versichert, dass Ihre Regierung in der Verfolgung dieser wichtigen Anliegen der heutigen Menschheit im Heiligen Stuhl stets einen zuverlässigen Weggefährten und hilfreichen Partner finden wird.»

[4] Vgl. F. Crüsemann, Die Tora. Theologie und Sozialgeschichte des alttestamentlichen Gesetzes, München 1992.

Kirche in der Schweiz

Die Familie als Hauskirche, die Bibel im Leben der Kirche

Auf der von der Informationsbeauftragten Dr. Maria Brun geleiteten Pressekonferenz nach der Frühjahresversammlung der Schweizer Bischofskonferenz kamen die eigentlichen Tagesordnungspunkte nur beiläufig zur Sprache. Statt dessen wurden zwei Römische Dokumente vorgestellt: Weihbischof Dr. Gabriel Bullet führte in den Brief Papst Johannes Pauls II. an die Familien (im Jahre der Familie) ein und Prof. Dr. Adrian Schenker OP in das Dokument der Päpstlichen Bibelkommission «Die Interpretation der Bibel in der Kirche» – jeder Text von seinem Umfang her ein Taschenbuch. Zudem legte Weihbischof Bullet anlässlich seines Ausscheidens aus dem Amt als Weihbischof von Lausanne, Genf und Freiburg einen Rückblick auf seine bischöfliche Tätigkeit, die vor fast einem Vierteljahrhundert begonnen hatte, vor.

Vorgängig jedoch erläuterte Bischof Dr. Pierre Mamie als Präsident der Bischofskonferenz das (im Amtlichen Teil dieser Ausgabe dokumentierte) Pressecommuniqué. Nachdrücklich betonte er, wie zwischen den Zeilen zu lesen sei, dass die jüngsten politischen Ereignisse die Bischöfe sehr beschäftigt hätten: die Waffenruhe in Sarajewo habe sie mit Hoffnung auf Frieden für Bosnien-Herzegowina erfüllt, die Massaker von Hebron und Jounieh mit Erschrecken. Erstmals seien betende Menschen Opfer terroristischer Anschläge geworden: «Der Teufel arbeitet sehr gut.»

Die vom Päpstlichen Rat für die Familie geplanten Treffen in Rom seien beide der Begegnung und dem Gebet gewidmet, und auch das traditionelle Dreiländertreffen der Deutschen, Französischen und Schweizer Bischofskonferenz sei schwerpunktmässig einer Familienfrage gewidmet gewesen, nämlich der Geschiedenenpastoral. In bezug auf die Fremdsprachigenseelsorge hob Bischof Mamie die Bezeichnung «Immigranten» statt «Ausländer» hervor, weil es in der Kirche keine Ausländer gebe.

Zu den Volksabstimmungen würde Iustitia et Pax Entscheidungshilfen erarbeiten, weil die Bischöfe nur die Gewissen erhellen und keine Abstimmungsparolen ausgeben wollen. Nach Auskunft des Sekretärs der Bischofskonferenz, Dr. P. Roland-Bernhard Trauffer OP, sollen diese Entscheidungshilfen nach Möglichkeit gemeinsam mit dem Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes erarbeitet werden.

■ Der Papst an die Familien

Den Brief Papst Johannes Pauls II. an die Familien vorzustellen, sei nicht einfach, meinte Weihbischof Bullet. Denn dieses Dokument sei reich – fast zu reich – an menschlichen und religiösen Überlegungen über die Familie; und auch seine für Johannes Paul II. typische Sprache sei nicht einfach. Besonders wichtig ist für Weihbischof Bullet an diesem Brief, dass er die tiefen Gründe und die menschlichen und christlichen Motivationen, die der Lehre der Kirche über Ehe und Familie zugrunde liegen, anzugeben versuche. Grundlegend sei der schöpfungstheologische Ansatz (Gen 1,26 f.), mit dem die Würde der menschlichen Person, der Respekt ihr gegenüber und ihre Wahrheit begründet würden. Die Person wird – in einer trinitarischen Vertiefung – zur Gemeinschaft von Personen erweitert, weil Mann und Frau berufen seien, eine Familie zu gründen.

Weil Gott Liebe ist, ist auch der Mensch als sein Abbild zur Liebe berufen, entfaltet sich die Person durch das Geschenk ihrer selbst, durch die treue Liebe, die Quelle der Freude und des Glücks ist. Als Abbilder Gottes seien Mann und Frau auch zur Freiheit berufen, die ebenfalls die Entfaltung der Person ermögliche.

Zu bedauern sei, dass diese Überlegungen in einer philosophischen – personalistischen – Sprache vorgetragen werden, die von der Mehrzahl der angesprochenen Familien nicht verstanden werden könne. Bischof Pierre Mamie fügte später bei, die Sprache Johannes Pauls II. sei eben eine poetische Sprache und erst noch polnisch. Der zweite Teil («Der Bräutigam ist bei euch») sei dann weit verständlicher, weil er in einer biblischen und konkreten Sprache von der Notwendigkeit Christi als Retter der wahren und authentischen Liebe handelt, der in den Sakramenten, namentlich der Eucharistie und der Ehe, gegenwärtig ist und Mann und Frau die Kraft gibt, den Erfordernissen der Liebe zu entsprechen. Diese Liebe leben bedeutet, im Sinne des «Evangeliums der Familie» am Aufbau der «Zivilisation der Liebe» (Papst Paul VI.) mitzuwirken.

Der Brief des Papstes sei so als Dokument der Kirche ein wichtiger Beitrag an das Jahr der Familie.

■ Wie die Bibel gelesen und kritisiert wird

Als Mitglied der Päpstlichen Bibelkommission stellte der Dominikaner Adrian Schenker, Professor für Altes Testament an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg, das Dokument «Die Interpretation der Bibel in der Kirche» vor. Einleitend erklärte er, die Päpstliche Bibelkommission sei eine Konsultativkommission des Papstes, des Heiligen Stuhles; in der Zeit der Modernismuskrise gegründet, habe sie lange das Stigma dieser Zeit getragen, sei aber heute eine interessante Fachkommission – bedauerlicherweise jedoch noch ohne Frauen und überhaupt ohne Laien als Mitglieder. Die Kommission bearbeitet Fragen, die ihr vom Papst oder vom Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre, der zugleich Kommissionspräsident ist, aufgetragen werden.

Das vorliegende Dokument wurde erarbeitet, weil die Bibel heute eine andere kirchliche Bedeutung und auch eine gesellschaftliche Relevanz hat, im Unterschied zu den Enzykliken «Providentissimus» (1893) und «Divino Afflante Spiritu» (1943), die mit innerbiblischen bzw. exegetischen Fragen befasst waren; das Gedenkjahr dieser beiden Enzykliken war allerdings der äussere Anlass, das neue Dokument 1993 zu veröffentlichen. Den gesellschaftlichen Kontext der Bibel heute sprach P. Schenker mit den Stichworten Fundamentalismus, Apartheid und Antisemitismus an, und er erinnerte an die Katechisten von Guatemala, die ums Leben gebracht wurden, weil das Militär die Bibel als subversives Buch einstufte, aber auch an die feministische Bibelkritik.

In dieser Situation hat Papst Johannes Paul II. selber es für notwendig erachtet, den Standort der Bibel in der heutigen kirchlichen und gesellschaftlichen Welt neu zu bestimmen. Dazu komme noch der Umstand, dass auch die Exegese sich in den letzten Jahrzehnten sehr geändert habe, indem sie neue Methoden – die von den Literatur- und Humanwissenschaften her kommen – eingeführt hat (beispielsweise die soziologische und die psychologische Lektüre der Bibel, den Strukturalismus usw.).

Über die neuen Methoden hinaus gibt es neue Zugänge zur Bibel, einen eigentlichen Umbruch der Zugänge zur Bibel.

Dazu gehört der Fundamentalismus, eine fundamentalistische, unhistorische Lektüre der Bibel namentlich in den protestantischen Freikirchen in Lateinamerika, aber auch bei uns. Deshalb war es notwendig, die verschiedenen Zugänge zur Bibel auf ihre Fruchtbarkeit, auf ihr Interesse hin, aber auch in kritischer Sicht zu überprüfen. Das ist denn auch der Sinn und die Motivation des Römischen Dokumentes: Was ist positiv und negativ zu der Art und Weise zu sagen, wie die Bibel heute in der Kirche und ausserhalb der Kirche gelesen und auch kritisiert wird.

Als herausragende Punkte stellte P. Schenker zunächst heraus, dass hier zum ersten Mal in einem kirchlichen Dokument der jüdischen Interpretation ein ganzer Paragraph gewidmet ist und dass anerkannt wird, wieviel die kirchliche Lektüre der jüdischen Lektüre verdankt. Des weitern erachtet P. Schenker es als bedeutsam, dass der Zugang zur Schrift im Umfeld von Befreiung, von Befreiungstheologie thematisiert wurde. Der Redaktion dieses Kapitels sei eine grosse Diskussion vorausgegangen, und der vorliegende Text sei dennoch nicht in jeder Hinsicht befriedigend. Als störend empfindet P. Schenker vor allem, dass auf den Begriff «marxistisch» nicht verzichtet wurde; man hätte das vermeiden sollen, um nicht politische Konsequenzen zu provozieren. Bei der Würdigung des anderen kontextuellen Zugangs, des feministischen, haben einige Mitglieder der Kommission darauf verzichten wollen, ihren Zeigefinger gegen die Frauen zu erheben, was mit einer Fussnote transparent gemacht wird.

Ein weiteres wichtiges Moment ist für P. Schenker der Zusammenhang von Bibel und Inkulturation, weil gerade die römisch-katholische Kirche weltweit den Dialog mit den verschiedenen Kulturen suchen muss.

Insgesamt sei das Dokument als Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit nicht ganz ausgewogen und auch nicht aus einem Guss, aber ein offenes Dokument, auch ein sachliches, weil es versucht, die Bezüge, in denen die Heilige Schrift heute steht, aufzunehmen, zu verstehen, darzustellen und Perspektiven für die Zukunft offenzuhalten.

P. Schenker schloss mit dem Gedanken, dass die Bibel nicht nur für die römisch-katholische Kirche ein wichtiges Dokument ist, sondern sie auch mit den anderen Kirchen verbindet und also eine ökumenische Brücke darstellt; sie ist aber nicht nur für den ökumenischen, sondern darüber hinaus für den kulturellen Dialog von grundlegender Bedeutung.

■ Von der Katholischen Aktion zur Partizipation

Im Rückblick auf seine 23 Jahre bischöflichen Dienstes charakterisierte Weihbischof Gabriel Bullet diese Zeit als eine Zeit tiefer Wandlung der Mentalitäten und, nach dem Mai 1968, der In-Frage-Stellung der Strukturen; eine Zeit auch einer Verschärfung dessen, was man Säkularisation nennt. Im Gefolge gesellschaftlicher Entwicklungen seien zudem die traditionellen pastoralen Ordnungen gesprengt worden.

Diese Zeit sei auch die Nachkonzilszeit mit den liturgischen, katechetischen und weiteren Erneuerungen gewesen. Das Konzil habe auch die Grundlagen für eine neue Mitverantwortung und Partizipation der Laien gelegt, die in den Diözesen zu realisieren gewesen sei. Zu einem bevorzugten Mittel dieser Verwirklichung sei die Synode 72 geworden. Aber auch die ersten Widerstände gegen die konziliare Erneuerung seien zu verspüren gewesen. Man musste pastoral klug vorangehen; und so sind auch der Bischofskonferenz zunehmend Aufgaben zugewachsen und ist sie selber zusammengewachsen.

Mit besonderem Interesse hat Weihbischof Bullet die Entwicklung der Laienmitarbeit in der Kirche verfolgt, deren Anfänge er bei Papst Pius XI. und der Katholischen Aktion ausmacht. Ein wichtiger Impulsgeber sei dann Papst Paul VI. gewesen. Auf der Linie des Konzils habe das Interdiözesane Pastoralforum von Lugano den trefflichen Ausdruck geprägt, die Laien sollen nicht fordernde Zuschauer, sondern verantwortliche Akteure sein. Die Zusammenarbeit zwischen Laien und Priestern musste allerdings erst gelernt werden, und auch die Bildung der Laien musste ernst genommen werden. Spannungen zu überwinden gab es aber auch zwischen neuen Formen und der herkömmlichen Laienarbeit. Eine Bestätigung für sein Bemühen, das Laienengagement zu fördern, erlebte Weihbischof Bullet auf der Bischofssynode über die Laien.

Die Zukunft des Miteinanders von Amtsträgern und Laien werde von dem überschattet, was man «la désaffection des églises – Abneigung gegenüber den Kirchen» nennt. Für ihn sei dies aber nicht überraschend, sondern ein Zeichen für eine Situation des Übergangs. Unter den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen wandle sich der Glaube als Erbe zu einem personalisierten Glauben. Daher rühre auch die Dringlichkeit der Evangelisation. Der Kern des christlichen Glaubens müsse weitervermittelt werden, und dieser Kern besage: Gott ruft den Menschen, mit ihm in enger Freundschaft zu leben. Auch vielen Getauften müsse das grundlegende Geheimnis des Christentums, das österliche Geheimnis nahegebracht werden. Von diesem Kern des christlichen Glaubens, vom Herzen des Christentums her seien auch der wahre Sinn der Sakramente und die Bedeutung der christlichen Gemeinschaft neu zu entdecken. *Rolf Weibel*

Amtlicher Teil

Alle Bistümer

■ Presse-Communiqué der 223. Ordentlichen Versammlung der Schweizer Bischofskonferenz vom 28. Februar bis 2. März 1994 in Luzern

Frühjahrsversammlung 1994

Die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) tagte vom 28. Februar bis 2. März 1994 im Priesterseminar St. Beat in Luzern. In ihrer Mitte konnten die Bischöfe den designierten Bischof von Basel, Mgr. Dr. Hansjörg Vogel, und den designierten Weihbischof der Diözese Lausanne, Genf und Freiburg, Mgr. Pierre Bürcher, begrüssen. Gleichzeitig haben sie von ihrem Mitbruder, Weihbischof Dr. Gabriel Bullet, Lausanne, Abschied genommen. Die SBK gedachte auch des kürzlich verstorbenen alt Bischofs von Chur, Dr. Johannes Vonderach.

Die SBK empfing zu Gesprächen den Nationaldirektor der Schweizerischen Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen (SKAF), Dr. Urs Köppel, Luzern, sowie die Mitglieder des Präsidiums der Römisch-katholischen Zentralkonferenz (RKZ) Joseph Boillat, Les Bois, Präsident, Dr. Rudolf Bossi, Glarus, Vizepräsident, Dr. Peter Plattner, Frauenfeld, Vizepräsident, Moritz Amherd, Zürich, Geschäftsführer, Urs Zehnder, Zürich, Sekretär, und Rudolf Würmli, St. Gallen, Mitglied des Präsidiums.

Auch stattete der Apostolische Nuntius in Bern, Erzbischof Dr. Karl-Josef Rauber, der SBK einen Besuch ab.

Die Schweizer Bischöfe bitten die Gläubigen und die Pfarrgemeinden, weiterhin ihre Solidarität und Sorge für die Flüchtlinge und notleidenden Menschen – besonders in Bosnien, Burundi und im Sudan – zu bezeugen, und sind dankbar für die Hilfsaktionen der Caritas.

Das Jahr der Familie feiern

Zur Eröffnung des Jahres der Familie hat Papst Johannes Paul II. einen Brief an die Familien gerichtet. Dieser enthält viele wertvolle Anregungen. Er eignet sich als Grundlage für Gespräche in Pfarreien und kleinen Gruppen, um die Probleme unserer Familien anzugehen.

Die Schweizer Bischöfe haben die verschiedenen Initiativen besprochen, die der Päpstliche Rat für die Familie dieses Jahr durchführt. Auf gesamtkirchlicher Ebene werden eine Reihe von Veranstaltungen organisiert. Vom 6.–8. Oktober 1994 findet in Rom ein Kongress statt, zu dem Ehepaare aus der ganzen Welt eingeladen sind. Am 9. Oktober werden Familien aus allen Diözesen der Welt in Rom erwartet, um an einer Gebetsnacht und einer Begegnung mit dem Papst teilzunehmen. Die SBK wird zu beiden Veranstaltungen eine Delegation entsenden.

In der Schweiz wird das Jahr der Familie ein örtliches Gepräge haben. Die Bischöfe haben zur Kenntnis genommen, dass in den verschiedenen Diözesen und Sprachregionen bereits mehrere Projekte angelaufen sind. Darüber hinaus sind viele Pfarreien und Gläubige an Initiativen der Kantone oder Gemeinden zum Jahr der Familie beteiligt.

Ernennungen

Für die Schweizerische Kommission für Ehe und Familie ernannten die Bischöfe *Véronique Compagnion,* Confignon/Genf, als Präsidentin, und *Brigitte de Werra,* Lausanne, als Vizepräsidentin.

Begegnung mit dem Präsidium der RKZ

Zur Festigung der langjährigen Zusammenarbeit zwischen SBK und RKZ haben sich die Bischöfe mit dem Präsidium der RKZ zu einem Austausch getroffen. Im Zentrum der Diskussion standen Fragen zur gegenseitigen Beziehung. Es wurden Akzente für die weitere Zusammenarbeit gesetzt, und insbesondere die Zürcher Volksinitiative über die Trennung von Kirche und Staat wurde diskutiert. Solche Begegnungen werden regelmässig durchgeführt.

Pastorale Betreuung der Immigranten

In Zusammenarbeit mit der SKAF hat die SBK eine «Entscheidungshilfe» verabschiedet, die Kriterien für die Errichtung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Missionen für Fremdsprachige in der Schweiz festhält. Das Papier will den wechselnden Umständen der katholischen Immigranten entsprechend Richtlinien geben, damit die pastorale und diakonische Betreuung bestmöglich gewährleistet werden kann. Diese Entscheidungshilfe soll auch die Zusammenarbeit der Fremdsprachigen-Missionen mit den Schweizer Pfarreien verbessern helfen.

Die kulturellen und sprachlichen Gegebenheiten des jeweiligen Einwanderungslandes sind eine starke Herausforderung an die Immigranten. Die Spannungen wirken sich vor allem in den Familien aus. Um die Schweizer Bevölkerung für diese schwierige Sitaution zu sensibilisieren, soll der «Tag der Völker – Ausländersonntag» 1994 unter dem Motto «Migration und Familie: eine geteilte Sorge» stehen.

Iustitia et Pax (I+P)

Die Bischöfe haben den Tätigkeitsbericht 1993 der Schweizerischen Nationalkommission «Iustitia et Pax» entgegengenommen. Dabei unterstrichen sie die gute Zusammenarbeit zwischen SBK und I+P und würdigten den engagierten Einsatz dieser Kommission für die drängenden Probleme unserer Zeit. Zu nennen sind vor allem Studien im Bereich Arbeitslosigkeit, Gesundheit und Friedenspolitik.

Zu den Ergebnissen der Volkszählung 1990

Die SBK hat den derzeitigen Stand der Auswertung der Ergebnisse der Volkszählung 1990 zur Kenntnis genommen. Im Anschluss an die Studie «Jede(r) ein Sonderfall? Religion in der Schweiz» hat das Schweizerische Pastoralsoziologische Institut (SPI) für März 1994 einen Bericht angekündigt, der die Konfessionsstatistik 1990 im Detail auswerten wird. Dieser Bericht wird Grundlage für weitere pastorale Überlegungen sein.

Studientagung der SBK 1994

Die diesjährige Studientagung, die am 13./14. April 1994 in St. Niklausen (Bethanien) stattfinden wird, ist dem Thema «Die Familie als Schule der Tugenden» gewidmet. Zusammen mit der Konferenz der General- und Bischofsvikare werden sich die Bischöfe mit Fragen der Wertevermittlung in den Familien und mit der Förderung der Familie befassen.

Weitere Themen

Die SBK hat die Berichte über die jährliche Begegnung der Präsidien der Bischofskonferenzen von Deutschland, Frankreich und der Schweiz, zu der die SBK am 13./14. Januar 1994 nach Genf eingeladen hatte, und über die Vollversammlung des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) entgegengenommen, die vom 27.–29. Januar 1994 in Simmern/Westerwald stattfand.

Die Schweizer Bischöfe haben die monatlichen Intentionen des Gebetsapostolates für 1995 bestimmt. Ferner haben sie einen Aufruf zur Unterstützung der diesjährigen Fastenopfer-Aktion verabschiedet.

Zu bevorstehenden Volksabstimmungen

Das Schweizer Volk wird noch in diesem Jahr zu zwei wichtigen Vorlagen Stellung nehmen müssen. Es handelt sich um die Vorlage «Erleichterte Einbürgerung für junge Ausländer» und das Bundesgesetz über «Schweizerische Truppen für friedenserhaltende Operationen». Die SBK betrachtet beide Fragen als ausserordentlich wichtig. Die in der Schweiz geborenen und inzwischen integrierten Ausländer der sogenannten zweiten Generation und ihre Bedeutung für unsere Gesellschaft rechtfertigen eine positive Lösung dieses Problems. Die zweite Vorlage ist im Zusammenhang mit der Rolle der Schweiz in ihrem humanitären Engagement innerhalb der Völkerfamilie zu verstehen. Die SBK beauftragt ihre Nationalkommission «Iustitia et Pax» mit der Ausarbeitung von stichhaltig begründeten Entscheidungshilfen zu diesen beiden Vorlagen.

■ Aufruf zur Unterstützung der diesjährigen Fastenopfer-Aktion

Liebe Brüder und Schwestern

Es ist wieder Fastenzeit. In dieser liturgisch bedeutsamen Zeit sind wir eingeladen, mit Christus sein Leiden und seine Auferstehung neu mitzuleben. Wir sind aufgerufen, umzudenken, unsere alten Fehler zu überwinden, um mit Christus zu neuem Leben zu erstehen. Gebet und Fasten, mit dem Ziel, uns der Not der Welt zu öffnen und mit anderen zu teilen, helfen uns, diesen Weg geistiger und geistlicher Erneuerung zu gehen.

Bei der Gründung des Fastenopfers haben die Bischöfe diesem die Aufgabe anvertraut, den Gläubigen auf dem Weg der Umkehr zu helfen, indem sie zu weltweiter Solidarität aufrufen. Diese Solidarität beginnt in unserem eigenen Land, denn das Fastenopfer unterstützt seelsorgliche Aufgaben, die eine einzelne Diözese allein nicht leisten könnte. Dieselbe Solidarität umfasst auch unsere Schwesterkirchen auf der südlichen Hemisphäre und in Osteuropa; sie unterstützt die Verkündigung der Frohen Botschaft in diesen Völkern, die oft materielle Not leiden. Schliesslich setzt sich unsere Solidarität um in wirtschaftlicher Zusammenarbeit und Entwicklungsprojekten; sie hilft den

Gemeinden in der Dritten Welt, sich zu organisieren, zu wachsen und Aktivitäten aufzubauen, die ihr ökonomisches und gesellschaftliches Überleben ermöglichen und fördern.

Um die praktische Umsetzung dieser Solidarität zu fördern und zu unterstützen, haben wir Bischöfe mehrere andere Kirchenopfer und Kollekten zurückgestellt. Wir laden alle Kirchgemeinden und Pfarreien ein, ihre uneingeschränkte Solidarität mit dem Fastenopfer zu bezeugen und zu leben. In einer Zeit weltweiter Wirtschaftskrise leiden die Völker der südlichen Hemisphäre besonders grosse Not. Das Fastenopfer hilft mit, Ihre Gaben verantwortungsbewusst und breit gestreut zu verteilen, denn sein Personal verfügt über jahrelange Erfahrung und die unterstützten Projekte werden von den betroffenen Ortskirchen gewissenhaft überprüft.

Bei allem Verständnis dafür, dass Sie Ihre Gaben lieber gezielt für bestimmte Projekte einsetzen möchten, von denen Sie unmittelbare Kenntnis haben (das Fastenopfer ist auch bereit, solche Projekte zu vermitteln), bitten wir Sie dringend, diese Projekte nicht auf Kosten des Fastenopfers zu unterstützen.

Wir wissen um Ihre Treue im Einsatz für unser grosses, gemeinsames Anliegen. Trotz Rezession dürfen wir feststellen, dass Ihre Spendefreudigkeit anhält. Dafür danken wir Ihnen von ganzem Herzen und wir bitten Sie, in unverminderter Grosszügigkeit auch dieses Jahr Ihre Gabe für das Fastenopfer bereitzulegen. «Gott liebt einen fröhlichen Geber» (2 Kor 9,8).

Die Schweizer Bischöfe

Freiburg, 2. März 1994

Bistum Basel

■ **Weihe von Pfarrer Hansjörg Vogel zum Bischof von Basel**

Am Ostermontag, 4. April 1994 wird Herr Pfarrer Hansjörg Vogel in der St.-Ursen-Kathedrale Solothurn die Bischofsweihe empfangen und sein Amt als Bischof von Basel antreten. Der Weihegottesdienst, dem der emeritierte Bischof von Basel, Otto Wüst, vorsteht, beginnt um 14.30 Uhr und wird von Schweizer Radio DRS 2 live übertragen. Der Domchor St. Urs (Leitung: Martin Hobi) und die Singknaben der St.-Ursen-Kathedrale (Leitung: Peter Scherrer) unterstützen musikalisch das Beten der gottesdienstlichen Versammlung.

Um möglichst vielen Seelsorgern, Seelsorgerinnen und Gläubigen Gelegenheit zu geben, den Weihegottesdienst unmittelbar miterleben zu können, wird die Feier mit Bild und Ton auch in die Jesuitenkirche, die in unmittelbarer Nähe der St.-Ursen-Kathedrale steht, übertragen.

Sowohl in der St.-Ursen-Kathedrale wie auch in der Jesuitenkirche gibt es nichtreservierte Plätze, die am 4. April 1994 ab 13.30 Uhr eingenommen werden können.

Max Hofer, Informationsbeauftragter

■ **Basler Katechetische Kommission (BKK)**

An der Kommissionssitzung vom 17. März 1994 wird als Schwerpunkt der Bericht der Interdiözesanen Katechetischen Kommission (IKK) über «Religionsunterricht an der Oberstufe» und «Einsatz von nebenamtlichen Katechet(inn)en im Hauptamt» besprochen.

Anregungen können an die Mitglieder der BKK oder an das Pastoralamt gerichtet werden. *Jörg Trottmann,* Präsident

■ **Arbeitsgruppe Diakonie im Bistum Basel**

An der Sitzung vom 21. März 1994 wird die Arbeitsgruppe über die diakonische Tätigkeit am Beispiel des Leitbildes der Pfarrei Aarau und der «Öffentlichkeitsarbeit» nachdenken.

Anregungen können an die Mitglieder der Arbeitsgruppe oder an das Pastoralamt gerichtet werden.

Andre Rotzetter

■ **Stellenausschreibung**

Die auf Januar 1995 vakant werdende Pfarrstelle *St. Johannes, Luzern,* wird für einen Pfarrer (evtl. Teilzeitpensum) zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten melden sich bis zum 29. März 1994 beim diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn.

Bistum Chur

■ **Im Herrn verschieden**

Josef Alois Zumbühl, Pfarrer im Ruhestand, Beckenried

Der Verstorbene wurde am 24. April 1910 in Wolfenschiessen (NW) geboren und am 1. Juli 1934 in Chur zum Priester geweiht. Er war tätig als Vikar in Herz Jesu, Zürich (1934–1936), als Missionsrektor Hard, Zürich (1936–1943), und als Pfarrer in Lachen (SZ) (1943–1975). Im Ruhestand in Stansstaad, Wolfenschiessen und Beckenried. Er starb am 2. März 1994 in Beckenried und wurde am 8. März 1994 in Wolfenschiessen beerdigt.

Neue Bücher

Geistliche Übungen

Emmanuel Jungclaussen ist seit 1989 Abt der Benediktiner-Abtei Niederaltaich in Bayern. Diese Abtei hat von Emmanuel Heufelder her eine bedeutende spirituelle Ausrichtung

Autoren und Autorinnen dieser Nummer

Dr. P. Leo Ettlin OSB, Kollegium, 6060 Sarnen

Dr. Christian Kissling, Justitia et Pax, Postfach 6872, 3001 Bern

Dr. Karl Schuler, Gersauerstrasse 16, 6440 Brunnen

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge.
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten.

Hauptredaktor
Rolf Weibel, Dr. theol.
Frankenstrasse 7–9, 6003 Luzern
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-23 50 15, Telefax 041-23 63 56

Mitredaktoren
Kurt Koch, Dr. theol., Professor
Lindenfeldsteig 9, 6006 Luzern
Telefon 041-51 47 55
Franz Stampfli, Domherr
Wiedingstrasse 46, 8055 Zürich
Telefon 01-451 24 34
Josef Wick, lic. theol., Pfarrer
Rosenweg, 9410 Heiden
Telefon 071-91 17 53

Redaktioneller Mitarbeiter
Adrian Loretan, lic. theol., Dr. iur. can. des.
Lindauring 13, 6023 Rothenburg
Telefon 041-53 74 33

Verlag, Administration, Inserate
Raeber Druck AG, Frankenstrasse 7–9
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-23 07 27, Postcheck 60-16201-4

Abonnementspreise
Jährlich Schweiz: Fr. 115.–;
Ausland Fr. 115.– plus Versandgebühren (Land/See- oder Luftpost).
Studentenabonnement Schweiz: Fr. 76.–.
Einzelnummer: Fr. 3.– plus Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Arbeitsbeginn.

und zugleich ein ausgeprägtes Engagement für die Ökumene mit der Ostkirche. Eine Mönchsgruppe (Dekanie) feiert Liturgie und Offizium im ostkirchlichen Ritus. Aus dieser Tradition stammt Abt Emmanuel Jungclaussen. Sein spirituelles Wirken in Vorträgen, Retraiten und besonders auch in seinen Büchern schöpft aus östlicher und westlicher Tradition. So ist seine Interpretation des Jesus-Gebetes bereits so etwas wie ein Klassiker geworden.

Das Buch «Schritte in die innere Welt»[1] ist aus Konferenzen entstanden. Es ist nicht ein Buch zum Lesen, sondern zum Üben (Geistliche Übungen). Abt Emmanuel fordert die Bereitschaft zur Übung ganz bestimmt: alles abschalten und Schritt für Schritt in die innere Welt eindringen! Das Buch hat zwei Teile. Zuerst kommt eine Serie von Übungen zu Texten der Heiligen Schrift (Seligpreisungen, Gleichnis vom Weinstock usw.). Der zweite Teil schöpft aus Texten der mystischen Überlieferung (Benediktus, Franz von Assisi, Gerhard Thersteegen, Elisabeth von Dijon). Emmanuel Jungclaussen führt behutsam, aber bestimmt und eindringlich in die innere Mitte, und die ist gleichzusetzen mit dem Geheimnis des Jesus-Gebetes.

Leo Ettlin

[1] Emmanuel Jungclaussen, Schritte in die innere Welt. Geistliche Übungen, Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1991, 267 Seiten.

Religiöse Bewegungen

Geoffrey K. Nelson, Der Drang zum Spirituellen. Über die Entstehung religiöser Bewegungen im 20. Jahrhundert. Aus dem Englischen übertragen von Clemens Wilhelm, Walter Verlag, Olten 1991, 283 Seiten.

In den letzten Jahren und Jahrzehnten haben wir eine wahre Inflation von Kulten und neuen Religionen erlebt. Alte, längst tot gesagte Phänomene erlebten fröhliche Urständ, wie das Hexentum. Asiatische Strömungen bringen hinduistisches und buddhistisches Gedankengut. Der Islam findet auch bei alteingesessenen Abendländern Anklang. Max Weber hatte seinerzeit den Begriff «Entzauberung der Welt» geprägt, und er meinte damit, dass Rationalismus und aufgeklärtes Denken Spiritualität und Magie überwinden werde. Die neu auflebende Welle okkulter und spiritueller Strömungen kommt einer «Wiederverzauberung der Welt» gleich.

Geoffrey K. Nelson, ein bekannter Religionssoziologe, bekannt durch sein Werk «Spiritualism and society», untersucht im vorliegenden Buch die Frage, warum neue religiöse Strömungen zu einer bestimmten Zeit entstehen, warum solche Phänomene zugleich weltweit auftreten. Er erläutert auch, welche Faktoren zu Entstehung, Wachstum, Niedergang und Untergang solcher Bewegungen führen. Mit diesen Ausführungen treten auch grundsätzliche Probleme, wie die Frage nach der Natur der Religion und des Menschen ins Blickfeld. Nelsons Buch setzt sich auch kritisch mit der Einstellung der Soziologie zu Fragen der gesellschaftlichen Funktion religiöser Bewegungen auseinander.

Leo Ettlin

Gottesbilder

Josef Sudbrack, Der göttliche Abgrund. Bilder vom dreifaltigen Leben Gottes. Reihe Glaubensbilder, Echter Verlag, Würzburg 1991, 60 Seiten.

«Bilder vom Bildlosen deuten», so umschreibt Josef Sudbrack in der Einleitung dieser Bildersammlung die Aufgabe seines Buches. Josef Sudbrack führt diese Absicht behutsam herantastend und dann verborgene Striche und Züge aufdeckend durch. Josef Sudbrack, heute ein Altmeister christlicher Spiritualität, interpretiert in diesem Band Bilder von der Taufe Christi, Dreifaltigkeitsikonen, Kreuzigungsdarstellungen, Mariä Krönung usw. Seine subtile Kunst der Interpretation präsentiert Sudbrack besonders beim Deuten moderner Bildwerke (Jyoti Jahi, Frederik D. Bunsen, Emil Wachter). Sudbracks Interpretationen sind aber nicht rein spirituell. Er gründet seine Ausführungen auf solide kunsthistorische und theologische Grundlagen.

Leo Ettlin

Die katholische **Kirchgemeinde Zofingen** sucht ab Sommer 94

Katecheten(in)/ Jugendarbeiter(in)

Aufgabenbereiche:
Projektleiter(in) Firmung mit 15
Ressortleiter(in) Katechese
Religionsunterricht Mittel-/Oberstufe (Projekte möglich)
Jugendarbeit: Konzept- und Aufbauarbeit
Begleitung und Beratung von Jugendlichen und Eltern
Elternarbeit

Anforderung:
Erfahrung und/oder Ausbildung im Bereich Katechese/Jugendarbeit (auch Lehrerausbildung möglich)
Bereitschaft zur Teamarbeit

Die Stelle kann auch auf zwei Personen (evtl. Ehepaar) aufgeteilt werden.
Nähere Auskunft erteilt gerne: Toni Bucher, Pfarrer, Telefon 062-51 14 54
Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Präsidenten der Kirchenpflege: Orlando Ineichen, Schulgasse 5, 4800 Zofingen

FRAUEN GESTALTEN DIE WELT

FASTENOPFER
BROT FÜR ALLE

von Arb, Giorgo/Lehmann, Norbert/Vogler, Werner

Klosterleben Klausur-Frauenklöster der Ostschweiz

Offizin Fr. 78.–

Klösterliches Leben und klösterliche Existenz besitzen in der Ostschweiz eine lange Tradition und haben diese Landschaft während mehr als eines Jahrhunderts geprägt. Einmalige, faszinierende Bilder und ein einfühlsamer Text lassen diesen Band zu einer Kostbarkeit werden.

Raeber Bücher AG
Frankenstrasse 9
6002 Luzern
Telefon 041-23 53 63

Der sinnvolle Brauch wird immer beliebter, in der Wohnstube eine kleine Osterkerze aufzustellen.

Wir offerieren Ihnen als

Hausosterkerzen

12 verschiedene, symbolkräftige Sujets oder auch unverziert zu äusserst günstigen Preisen.

Verlangen Sie Muster und Offerte!

HERZOG AG
KERZENFABRIK SURSEE
6210 Sursee Telefon 045 - 21 10 38

Haben Sie Freude daran, Kinder und Jugendliche auf dem Weg zur Selbständigkeit zu begleiten? Haben Sie Herz, Verstand und «sportliche» Nerven?

Die **Katholische Kirchgemeinde Horgen** am Zürichsee sucht

Katecheten/in

hauptsächlich für die Mittelstufe und die Leitung des KatechetInnenteams (evtl. auch Oberstufe). Es handelt sich um eine **100-%-Stelle,** die aber auch aufgeteilt werden kann: **(evtl. 2 Teilzeitstellen).**

Wir erwarten eine gute theologische und pädagogische Ausbildung. Unsere Gemeinde wird von einem jungen, innovativen Team geleitet und arbeitet in der Oberstufe eng mit den reformierten Kollegen zusammen.
Auf Ihre Anfrage oder Bewerbung freut sich Annette Gebhard, Gemeindeleiterin, Burghaldenstrasse 5, 8810 Horgen, Telefon 01-725 43 22

Katholische Kirchgemeinde Näfels

Für unsere Pfarrei St. Hilarius – umfassend die Gemeinden Näfels/Näfelsberg, Mollis, Filzbach, Obstalden, Mühlehorn – suchen wir zur Ergänzung unseres Seelsorgeteams auf Beginn des neuen Schuljahres im August 1994 oder nach Vereinbarung eine(n)

Katecheten/-in oder Pastoralassistenten/-in

Aufgabenbereiche:
- Religionsunterricht
- pfarreiliche Jugendarbeit
- Mitgestaltung von Gottesdiensten
- Mitwirkung in der Erwachsenenbildung
- weitere Aufgaben je nach Begabung und Freude

Wir bieten zeitgemässe Besoldung und Sozialleistungen.

Auskunft erteilt gerne Pfarrer Martin Mätzler, Telefon 058-34 21 43.

Bewerbungen bitte an Kurt Scherrer, Kirchenpräsident, Sonnenweg 35, 8752 Näfels

---

Röm.-kath. Kirchgemeinde Gretzenbach-Däniken

Für die **Pfarrei Däniken** suchen wir zum baldmöglichsten Zeitpunkt oder nach Übereinkunft einen

Gemeindeleiter/ Gemeindeleiterin

Die Pfarrei zählt über 1000 Katholiken und wird zurzeit von einer Priesteraushilfe betreut. Ihren vielseitigen Aufgabenbereich verrichten Sie im Seelsorgeverband mit den Pfarreien Schönenwerd, Gretzenbach und Walterswil. Der Kirchenrat, ein Seelsorgerat, verschiedene kirchliche Vereine und viele engagierte Helferinnen und Helfer unterstützen Sie gerne in Ihrer Arbeit.

Möchten Sie zukünftig in unserer neurenovierten Kirche im solothurnischen Niederamt tätig sein, freuen wir uns auf Ihre Kontaktnahme. Für Auskünfte steht Ihnen gerne zur Verfügung: Regionaldekan K. Eggenschwiler, Solothurn (Telefon 065 - 21 37 80), Pfarrer R. Dobmann, Schönenwerd (064 - 41 11 77), Gemeindeleiter E. Knorr, Gretzenbach (064-41 10 33), oder A. Herzog, Kirchgemeindepräsident (064 - 41 38 12 privat oder 064 - 26 15 38 Geschäft).

Ihre schriftliche Bewerbung nimmt entgegen: Röm.-kath. Kirchgemeinde Gretzenbach-Däniken, A. Herzog, Im Biel 13, 5014 Gretzenbach

---

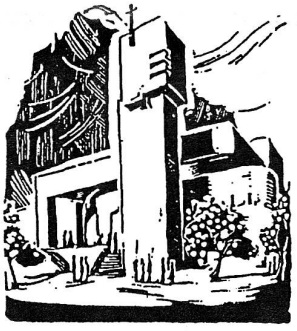

Für unsere **Pfarrei St. Fridolin, Glarus,** suchen wir auf August 1994 einen/eine

Katecheten/ Katechetin

im Vollamt

Aufgabenbereich nach Absprache und Neigung: Katechese an der Primar- und Oberstufe; Begleitung von Jugendlichen und Erwachsenen; Mitgestaltung von Jugend- und Familiengottesdiensten.

Wir sind ein Seelsorgeteam (Pfarrer, Pastoralassistentin und Resignat) und hätten Freude an Ihrer Mitarbeit. Weil wir musikalisch nicht so begabt sind, wäre ein/e Katechet/-in mit musikalischem Talent sehr willkommen, aber nicht Voraussetzung.

Wir freuen uns auf ein Gespräch mit Ihnen:
Karl Gisler, Pfarrer, Friedhofstrasse 8, 8750 Glarus, Telefon 058 - 61 22 77.

Ihre schriftliche Bewerbung ist zu richten an Franz Lacher-Zehnder, Kirchenratspräsident, Adlergut 26, 8750 Glarus, Telefon 058 - 61 35 13

Sölle, Dorothee

Mutanfälle Texte zum Umdenken

Hoffmann und Campe Fr. 34.–

Angesichts wachsender Irritationen in der gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Entwicklung fällt Orientierung heute schwer. In fünf Teilen zeigt Sölle die Verknüpfung von Theologie und Politik auf und inspiriert zu Mut und Hoffnung, zu einer solidarischen und gewaltfreien Kultur.

Raeber Bücher AG
Frankenstrasse 9
6002 Luzern
Telefon 041-23 53 63

Buchhalter

34 Jahre, CH, sucht neue Herausforderung in Finanz- und Lohnbuchhaltung. Gute PC-Kenntnisse (Excel Windows), 100%, Raum Luzern.

Angebote unter Chiffre 1693 an die Schweizerische Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern

Meisterbetrieb

für Kirchenorgeln,
Hausorgeln,
Reparaturen, Reinigungen,
Stimmen und Service
(überall Garantieleistungen)

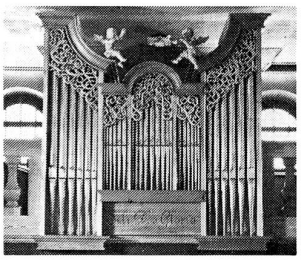

Orgelbau Hauser
8722 Kaltbrunn

Telefon Geschäft und Privat
055 - 75 24 32

Opferschalen Kelche Tabernakel usw. Kunstemail

Planen Sie einen Um- oder Neubau Ihrer Kapelle? Wir beraten Sie gerne und können auf Ihre Wünsche eingehen.

GEBR. JAKOB + ANTON HUBER
KIRCHENGOLDSCHMIEDE
6030 EBIKON (LU)
Kaspar-Kopp-Strasse 81 041-36 44 00

Soeben erschienen:

Katalog 201: Theologie 1. Teil

Kostenlos anfordern bei:

Antiquariat von Matt
Poststrasse 1, 6370 Stans
Telefon 041 - 61 11 15, Fax 041 - 61 80 28

Zu vermieten

Durch Kündigung des bisherigen Mieters ist das Haus am unteren Rebbergweg 11 in Reinach (BL), das dem Schweizerischen Priesterverein «Providentia» gehört, auf Herbst 1994 an einen Priester oder Resignaten zu vermieten.

Nähere Auskunft über Mietbedingungen oder Besichtigung des Hauses sowie schriftliche Anmeldung und Bewerbung bei der Verwaltung der Providentia, zuhanden Herrn H. R. Z'Graggen, Schwertstrasse 26, 6300 Zug, Telefon 042 - 22 15 02

FOX TRAVEL
Für
Israel- und
Exodus-Reisen
Tel. 01, 481 70 20

MANFRED BALKENOHL

Vom Sinn des Lebens

302 Seiten, Pb., Fr. 22.-

Der österreichische Pfarrer Michael Dobler schrieb uns:
"Eben habe ich das Buch von Manfred Balkenohl durchstudiert. Ich finde es für unsere Zeit epochal notwendig.
Ich beschäftige mich als Priester ganz besonders mit der Familienpastoral. Alle negativen Erscheinungen unserer Zeit (Ehezerfall, Jugendkriminalität, Süchte aller Art) haben ihre Wurzeln im Zerfall der Familie. Das zeigt der Verfasser in wahrhaft grandioser Weise. Hier muss die Neuevangelisierung, von der immer wieder gesprochen wird, beginnen. Die Gnade baut auf der Natur auf."

CHRISTIANA-VERLAG
8260 Stein am Rhein
Tel: 054 / 41 41 31

Osterkerzen und Heimosterkerzen

mit zusammenpassenden Verzierungen in traditioneller und moderner Ausführung. Preisgünstig. Verlangen Sie unverbindlich Unterlagen.

LIENERT KERZEN

Einsenden an
Gebr. Lienert AG, Kerzenfabrik
8840 Einsiedeln, Telefon 055-53 23 81

Senden Sie mir Abbildungen mit Preisen

Name

Adresse

PLZ/Ort

AZA 6002 LUZERN

10/10. 3. 94

7989

Herrn
Dr. Josef Pfammatter
Priesterseminar St. Luzi
7000 Chur